



Ueber
Familiengesetze
des
deutschen hohen Adels,
welche
standesmäßige Vermählungen
untersagen.

Ein Beytrag
zum
deutschen Fürstenrechte

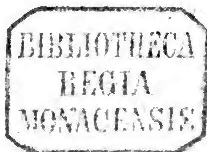
von

Johann Ernst Friedrich Danz,
Fürstlich Wiedischem Regierungsrath.

Frankfurt am Main,
bei Varrentrapp und Wenner.
1792.

Die Familienrechte und die Autonomie der Geschlechter sind das größte Vorrecht deutscher Staaten, die Majestät ist pflichtig, sie auf alle mögliche Weise zu erhalten, sie müssen der Majestät selbst, nach der Absicht deutscher Staaten und der Gesetzgebung des deutschen Reichs, ein Heiligthum seyn.

Wiener Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit 2c. Th. 3. Abschn. 3. Kap. 2. §. 122. S. 286.



Vorrede.

Seitdem das deutsche Fürstenrecht, unter den theoretischen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, die ihm gebührende vorzügliche Stelle zu behaupten angefangen hat, seitdem sind in der Bearbeitung dieses Rechts solche Fort-

schritte gemacht worden, welche der praktische Gebrauch und die Wichtigkeit desselben billig erwarten ließen. Da das deutsche Fürstenrecht auf keinem allgemeinen Gesetzbuche beruhet, sondern aus einer Vergleichung dessen, worin die meisten Geschlechter des hohen Adels übereinkommen, hergeleitet werden muß, so erfodert dasselbe eine eigene Art der Bearbeitung, die oft mit mühevollen Schwierigkeiten verknüpft ist. Um so verdienstvoller sind also die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche jede Gelegenheit benutzt haben, Licht über diese so lange übel behandelte Wissenschaft zu verbreiten, und

um so schätzbarer sind so manche meister-haften Beyträge, welche die ersten Rechts-lehrer unsers Zeitalters dazu geliefert haben. Dieses Rechtssystem selbst hat nun schon, zum Glücke des hohen Adels, so tiefe Wurzeln gefaßt, und ist schon durch licht-volle, gründliche Darstellung großer Män-ner so befestiget, daß es überflüßig wäre, zu dessen Bestand noch etwas weiter zu sa-gen; zu einzelen Beyträgen aber stehet noch ein großes Feld offen, die, nach der eige-nen innern Beschaffenheit dieses Rechts, im-mer von großem Nutzen sind.



Ich lege hier dem Publikum einen kleinen Beytrag vor, der durch den beygefügten, neuen, noch ungedruckten Hausvertrag vielleicht einigen Werth erhält.

Gießen, im August 1792.

Inhalt.



§. 1.

Von alten Zeiten Deutschlands her war das allgemeine Mittel, adliche Geschlechter zu erhalten, und deren Zusammenhang, Größe und Glanz zu befördern — die Familien-Autonomie *a*). Sie begreift das Recht, Normen in Familiensachen, diese mögen die Mitglieder des Geschlechts oder das Geschlechtseigenthum betreffen, festzusetzen, und also zu bestimmen, was für Rechte und Verbindlichkeiten darin eintreten sollen — das Recht, den gemeinschaftlichen Familienbefugnissen und dem Eigenthum in dem Geschlechte eine gewisse Einrichtung und Bestimmung zu geben *b*). So wie überhaupt, nach alter deutscher Freyheit, ein jeder freye Mann das Recht hatte, in seiner Familie Einrichtungen zu machen, wie er sie den Umständen gemäß hielt, so machte besonders jedes Geschlecht aus dem eigentlichen deutschen Adel oder Herrnstande, jedes dynastische Geschlecht, in sich selbst eine regierende Familie aus, der es überlassen war, für ihre Erhaltung und Größe eigene Sorge zu tragen *c*). Und, da sich die Familien so wenig des Schutzes und der Aufsicht zu ihrer



Erhaltung von Seiten der deutschen Staatsgewalt zu erfreuen hatten, so mußten sie selbst auf sichere, dahin zweckende Mittel Bedacht nehmen. Sehr richtig sagt daher Biener *d*), der Grund der Autonomie liegt in der Freyheit der Dynasten über ihr Eigenthum, und in der, nach dem Baue deutscher Staaten, ihnen selbst überlassenen Erhaltung. Bey den Unadelichfreyen hat sich freylich diese alte deutsche Freyheit beynahe ganz, und bey dem mittelbaren Adel großentheils, verlohren *e*). Desto sorgfältiger aber hat der hohe und unmittelbare Adel über deren Bewahrung gewacht, und sie ist selbst, in der kaiserlichen Wahlkapitulation, unter den besondern Schutz des deutschen Reichsoberhauptes genommen worden *f*).

a) Christ. Gottl. Biener Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung, nach ihrem wahren Ursprunge und Absichten, aus Urkunden, Staatshandlungen und Gesetzen erwiesen, (Leipzig 1780.) Th. 3. Abschn. 3. Kap. 2. §. 118.

Pütter Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechtes, Heft 2. (Göttingen 1791.) S. 140.

b) *Henr. Hersemeier*, Diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium atque nobilium Germaniae ex rationibus Autonomiae earundem familiaris privatae strictim atque unice diiudicandis, vulgo, von den in

der Privatfamilien-Gesetzgebungsfreyheit hauptsächlich begründeten Haus- und Stammverträgen des hohen und niedern deutschen Adels. (Mogunt. 1788.) §. 4., wo er sagt: „Fundamentum pactorum gentilitiorum, „sin eorum materialia sive capita spectes, *autonomia* „familiarum illustrium et nobilium Germaniae con„stituit; quo quidem vocabulo, grammatico sensu, „praerogativam nobilitatis Germ. de rebus privatis „ad familiam spectantibus, tam de personis, quam „bonis, leges privatas, publice tamen valituras „condendi intelligimus. Specifice autem haec ipsa „autonomia nobilium politice spectata, continet „perfectam exemtionem sive absolutionem a legi„bus, quibus passim legislatores territoriales rem „familiarem privatorum determinare solent, eam„que coniunctam irrestricto iuri sibimet aliisque de „familia, remota quavis alienae potestatis specie, „pro arbitrio, exigentia et utilitate familiae, leges „ferendi —."

Helv. Bernh. Iaup, Diss. de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii praecipue creditoris. (Giss. 1792.) §. 2. 3.

Pütter Litteratur des deutschen Staatsr. Th. 1. §. 16. n. 9. S. 40.

Biener a. a. O. §. 119.

(*c*) Pütter Erörterungen ꝛc. Heft 2. S. 164.

Biener a. a. O. §. 118.

Frid. Chr. Jon. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte. B. 1. §. 818.

d) A. a. O. §. 119.

e) *Hersemeier* l. c. §. 5. 6.

De Selchow Elem. iur. Germ. priv. §. 55.

Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 473.

f) Art. I. §. 9.

„Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) — — die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 2. gemäßen Unionen, — — — auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbiret, dieselben gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben."

Art. II. §. 2.

„Wir sollen und wollen auch — — Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiae (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen, an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts ab-

gehen soll) die seyen neue oder alte —— aufhalten."

Das hier vorkommende Wort: **Unionen**, ist mit dem Worte: Familienverträge, synonim. Diese werden auch *pacta gentilitia*, **Stammverträge**, **Einigungen**, **Stammeinigungen**, **Erbeinigungen**, Geschlechtsrecesse genannt, und sind von **Erbverbrüderungen** darin unterschieden, daß sie zwischen einer und eben derselben Familie unter sich, Erbverbrüderungen aber zwischen mehreren Familien, die ohne Vertrag kein gegenseitiges Erbrecht haben, errichtet werden, Runde a. a. O. §. 662.

Die Art. I. §. 9. vorkommenden Worte „die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage —— gemäßen Unionen" sind ein neuer Zusatz, und erst in Kaiser Leopolds des II. Wahlcapitulation eingeflossen. In Kaiser Josephs des II. Wahlcapitulation hieß es nur: „die vor diesem unter ihnen den Reichsconstitutionen gemäß gemachte Uniones."

Hierdurch wird also ganz außer Zweifel gesetzt, daß Reichsstände (die Reichsritterschaft mit eingeschlossen) das Recht haben, Familienverträge aller Art aufzurichten, und daß solche verbindlich und gültig sind, wenn sie den Reichsconstitutionen gemäß errichtet werden.

Carl Friedrich Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. 10. Deutsches Privatrecht (Stuttgardt 1791.) Buch 2. Cap. 16. §. 106. S. 2147. f. und Cap. 32. §. 189. S. 2544. f.

Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Th. 2. S. 168.



Von der Autonomie der Reichsritterschaft insbesondere, s. Joh. Fried. Brandis über das reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen. (Göttingen 1788.) S. 14. f.

§. 2.

Die Autonomie ist ein vorzügliches Recht deutscher adelicher Geschlechter, in der Familie Einrichtungen zu machen, und in Familiensachen Normen festzusetzen, welche auch die Nachkommen, als verbindliche Gesetze, anerkennen müssen. Die Autonomie enthält also nicht blos die Befugniß, in Familiensachen, Verträge unter sich zu schließen, sondern sie begreift das Recht in sich, der Nachkommenschaft die Verbindlichkeit aufzulegen, die getroffenen Einrichtungen, als gesetzliche Vorschriften zu befolgen. Autonomie ist folglich eine Art der Gesetzgebung *a*), und, was vermittelst derselben in der Familie vorgeschrieben wird, wird mit Recht Familiengesetz genannt *b*). Die Nachkommen im Geschlechte sind diesen gesetzlichen Familiendispositionen unterworfen, wenn ihnen gleich die Familiengesetzgebung auch wieder zustehet, das heißt, wenn sie gleich, unter gemeinsamer Einwilligung aller Glieder des Geschlechtes, ältere Familiengesetze durch neue abändern — dieselben durch einen Familienschluß ganz aufheben können, oder wenn gleich ein neues Haupt eines Stammes, so

viel seine Nachkommen betrift, gewisse Abänderungen machen kann *c*).

a) Quemadmodum igitur *haec privatae legislationis ratio* propria sua auctoritate constat, et *legislationis publicae fere aemula* existit, ita et haec ipsa constanti atque uniformi Germaniae praxi hucusque agnita, nusquam hodienum contradicta, nullius facile coarctationis, quoad ius ipsum compos, magnum illud nobilitatis a ceteris ordinibus personarum Germaniae discrimen stabilivit, quod illa in rebus suis domesticis principem absolutum nomothetam etc. agat, cum contra reliquis Germaniae personis in his etiam rebus ad normas publice ab imperante praescriptas curas suas et negotia domestica componendi necessitas detur —.

Hersemeier l. c. §. 4. et 7.

b) *Pütter* primae lin. iur. priv. princip. §. 7. 8.

Ebenders. de aug. apan. §. 17. in Syll. commentat. ius priv. princip. illustr. p. 107.

c) Biener a. a. O. §. 119.

Pütter de norm. decid. succ. famil. ill. controv. §. 40. in Syll. p. 205.

Hersemeier l. c. §. 27.

§. 3.

Der Zweck der Autonomie ist die Erhaltung, die Beförderung der Größe und des Glanzes der Familien. Je nachdem sich nun die Disponenten, zu Erreichung dieses Zweckes, einen Gesichtspunkt wählen, je nachdem können auch die Familiengesetze, in



Rücksicht ihres Umfanges, und in Rücksicht ihres Gegenstandes verschieden seyn, wornach sich alsdann auch die Art der Gesetzgebung selbst richten muß. So kann man sich in der ersten Rücksicht allgemeine Familiengesetze denken, welche eine ganze Familie verbinden, und entweder auf der Disposition des ersten Erwerbers, oder des Hauptes der Familie, oder auf einem Vertrage aller lebenden Geschlechtsglieder beruhen — besondere, welche nur in diesem oder jenem Stamme oder Linie, oder nur für einzelne Glieder des Geschlechtes verbindende Kraft haben, und entweder in einer Verordnung des Hauptes der Linie, oder in der freyen Einwilligung der Interessenten, in einem Vertrage, ihren Grund haben. Nach diesen Bestimmungen kann also die Familiengesetzgebung sowohl durch wechselseitige Uebereinkunft, durch Verträge, als durch einseitige Einrichtungen, durch letzte Willensverordnungen, ausgeübt werden *a*). Nach der andern Rücksicht, hat man ebenwohl allgemeine und besondere Familiengesetze, je nachdem sie entweder die ganze Einrichtung einer Familie, oder nur diesen oder jenen einzelnen Gegenstand betreffen *b*). Das neueste Beyspiel iener Art ist zu bekannt, als daß ich darauf aufmerksam zu machen brauchte; ich meyne den Erbverein des fürstlichen Gesammthauses Nassau, welcher im Junii 1783. errichtet worden ist, und im September 1786. die kaiserliche

Bestätigung erhalten hat *c*). Von diesen giebt es hundertfältige Beyspiele.

a) *Pütter* prim. lin. iur. priv. princip. §. 8.
Eenders. de aug. apan. §. 17. 18. 19.
Ebenders. de norm. decid. succ. famil. ill. controv. §. 40.

b) *Iaup* l. c. §. 5.

c) Dieser Erbverein ist mit der kaiserlichen Bestätigung besonders gedruckt (1786. Fol.), und steht auch in Reuß Staatskanzley, Th. 16. S. 75–139.

§. 4.

So vielumfassend nun auch die deutsche Familiengesetzgebung ist *a*), so ist dieselbe doch nicht unumschränkt. Einmal setzt die Verbindung, worin die Glieder des deutschen Reichs unter der obersten deutschen Staatsgewalt stehen, die Gränze, daß die Autonomie nicht zur Verletzung solcher Gesetze, die zum Besten des Reichs etwas Allgemeines verordnen, oder überhaupt nicht gegen die aus der Reichsverbindung fließenden Grundsätze ausgeübt werde; und für das andere, fließet aus der Natur der Sache die Beschränkung, daß Familiengesetze, welche die Sphäre der Autonomie, nach dem Grundbegriffe derselben, übersteigen, das heißt, welche wohlerworbenen Rechten Dritter nicht einwilligender zum Abbruch gereichen, oder, vermittelst welcher zum Nachtheil dieser, Einrichtungen getroffen werden, welche dem Geiste



deutscher Gesetze und des Rechtsinstituts selbst, wovon Frage ist, zuwider laufen, keine Kraft haben. Ueberschreiten aber Familiengesetze diese Gränze nicht, so stehet deren verbindenden Kraft nichts im Wege *c*).

a) *Io. Frid. Kobe* de pecunia mutuaticia tuto collocanda. (Goetting. 1761.) Cap. 5. §. 58. p. 105.

b) *Iaup* l. c. §. 4. 11. 12.

Gerstlacher a. a. O. Kap. 16. §. 106. S. 2252. und 2256.

Biener a. a. O. Kap. 1. §. 115.

Pütter de norm. decid. succ. famil. ill. controv. §. 39.

Hersemeier l. c. §. 8.

c) Von der kaiserlichen Confirmation s. Gerstlacher a. a. O. S. 2252. f. und S. 2546.

Pütter Beyträge zu dem deutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 2. Abh. 34.

Iust. Frid. Runde Diss. de confirmat. caesar. iuris primogeniturae in famil. illustr. Germaniae. (Goetting. 1770.).

Guil. Aug. Rudloff progr. de confirmat. caesar. iur. primog. in fam. illustr. Germ. inprimis intuitu feudorum imperii. (Bützov. 1771.).

Biener a. a. O. §. 122.

Hersemeier l. c. §. 28. 29.

Iaup l. c. §. 6.

Gabr. Petr. Haselberg Comment. de confirmat. caesar. pactorum confraternitatis aliorumque quo-

rum intereſt conſenſu. (Erlang. 1792.) P. 1. §. 4. ſq. §. 9.

Von der kaiſerlichen Confirmation der Teſtamente insbeſondere ſ. *Franc. Ioſ. Bodmann* Comment. de arduo inter teſtamentum principis S. R. I. publicum et privatum diſcrimine, vulgo, von dem Unterſchied zwiſchen Staats- und Privatteſtamenten deutſcher Reichsfürſten. (Mogunt. 1784.) §. 23.

§. 5.

Von der nach dem Verhältniſſe der Familie wohl oder übel geordneten Erbfolge, hängt die Größe und der Glanz des Geſchlechtes hauptſächlich ab; die Beſtimmung der Erbfolgeordnung, und was damit in Verbindung ſtehet, iſt daher der Hauptgegenſtand der Familiengeſetzgebung. Es kann nun in Familiengeſetzen, entweder die althergebrachte deutſche Stammsfolge *a*), zur Sicherheit gegen fremde Rechtsprincipien beſtätiget, oder eine eigene Art der Erbfolge, Primogenitur, Seniorat, Majorat *b*), eingeführt werden. Eben ſo können auch in den Familiengeſetzen noch andere Einrichtungen getroffen werden, welche die Erbfolge bezielen, und eine Erleichterung des Hauſes, in ſonſt aufzuwendenden Koſten, zum Zweck haben, in welche Klaſſe diejenigen Diſpoſitionen gehören, welche ſtandesmäßige Vermählungen unterſagen — der Gegenſtand meiner jetzigen Betrachtung.



a) Die Unstatthaftigkeit der Römischen Gradualfolge unter Seitenverwandten, in reichsständischen Häusern, wo noch Theilungen Statt finden, hat Pütter in den Erörterungen rc. Heft 2. S. 208. f. und Heft 3. (Göttingen 1792.) S. 245 – 306. in ein neues Licht gesetzt.

b) Schön sind diese Begriffe entwickelt von Pütter in den Erörterungen rc. Heft 3. S. 308 – 330.

S. auch Westphal deutsches und reichsständisches Privatrecht, Th. 2. Abh. 73. S. 417. f.

§. 6.

Aeltere und neuere Zeiten liefern Beyspiele dieser Art; folgende verdienen bemerkt zu werden:

Landgraf Otto zu Hessen hatte vier Söhne. Der älteste ward Bischof zu Magdeburg, und der andere, Hermann, starb vor dem Vater; die beyden übrigen, Heinrich und Ludwig, kamen überein, daß sich nur einer von ihnen vermählen, der andere aber unverheurathet bleiben, und Grebenstein, Jmenhaus und Nordecken besitzen solle. Sie wollten beyde um eine und eben dieselbe Braut werben, und welchen von ihnen dieselbe wählen werde, der solle Herr des Landes seyn. Beyde warben also um des Marggrafen Friedrich zu Meißen Tochter, und diese wählte den Prinzen Heinrich, und machte ihn dadurch zum Herrn des Landes. Ludwig heurathete zwar hernach doch eine Gräfin von Spanheim, und zeugte mit derselben

einen Sohn, Hermann; weil er aber dem Rechte der Erbfolge entsagt hatte, so bestimmte er diesen seinen Sohn zum geistlichen Stande, der auch von seinem Oheim, Otto, ein Canonicat erhielt. Nach Erlöschung des Heinrichschen Stammes, gelangte endlich dieser Hermann zur Erbfolge, und hinterließ Nachkommenschaft *a*).

a) *Burc. Gotth. Struv.* Iurisprud. heroica Volum. I. P. I. Cap. 5. §. 131. p. 394.

§. 7.

Ein anderes Beyspiel findet man im Hause Braunschweig. Herzog Wilhelms, welcher 1582. mit Tode abgieng, sieben Söhne kamen miteinander überein, daß nur einer von ihnen, den das Loos treffen würde, heurathen, die übrigen aber unvermählt bleiben sollten. Das Loos traf den sechsten Bruder, Georg, welcher auch den Lüneburgischen Stamm fortpflanzte *a*).

a) *Struv. l.* c.

§. 8.

In dem, zwischen den Herzogen Wilhelm und Ferdinand zu Baiern, geschlossenen Vertrage, von 1588. heißt es:

„Nachdem weyland Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, vor



Sr. Fürstlichen Gnaden Absterben, an Dero geliebten mittleren Sohn, den auch Durchl. hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, väterlich gesonnen und begehrt, dem Namen und Stammen, auch ganzen Haus Bayern zu gutem und mehrerem Aufnehmen, gar nicht, oder doch anders nicht, dann auf gewisse Fälle, wie dieselben dazumalen specificiret worden, zu heurathen" *a*). Herzog Albrecht der V. hatte nemlich seinem mittleren Prinzen, Ferdinand, aufgegeben, dem Namen und Stamme, auch ganzem Hause Baiern zu gutem und mehrerem Aufnehmen, gar nicht, oder doch anders nicht, als auf gewisse benannte Fälle, zu heurathen. Ferdinand gab hernach seiner Mutter und seinem Bruder zu erkennen, daß sich bisher einige Gelegenheit, dergestalt zu heurathen, wie die Specification mit sich bringe, nicht zugetragen, auch wenig Hoffnung sey, daß sich dergleichen sein Lebenlang zutragen werde, worüber er ein ziemliches Alter erreichet, und sich im unverheuratheten Stande zu leben nicht getraue, mit Unkeuschheit aber sich nicht beflecken, und daher Herzog Wilhelms Hofbedienten, Peters Pecken Tochter, Maria *), heurathen wolle. Die Verwandten suchten ihn zwar auf andere Gedanken zu bringen; da er aber auf seinem Vorsatze blieb, schloß sein Bruder, Wilhelm, jenen Vertrag mit ihm. Vermittelst desselben

sollten die aus dieser Ehe erzeugenden Kinder sich des herzoglichen Titels, Namens und Baierischen Wappens enthalten, so lange von aller Erbfolge ausgeschlossen seyn, als Nachkommen vom Herzoge Wilhelm vorhanden wären, immittelst auch einen niedern Stand und andern Namen führen **). Kaiser Rudolph der II. bestätigte auch diesen Vertrag, unterm 16ten Februar 1589. Die aus dieser Ehe entsprossenen Söhne, welche den Namen, Grafen von Wartenberg, führten, sind ausgestorben *b*).

a) Mosers Staatsrecht, Th. 18. S. 502.

*) Georgii Petri Peckii quaestoris filia. *Struv.* l. c. P. 2. Cap. 2. Sect. 3. §. 10. p. 121.

**) Ut posteri ex hoc coniugio prodituri titulo ducali, nomine et insignibus Bavariae tamdiu abstinerent, nec ullum sibi ius in ducatum utriusque Bavariae, vel comitatus et dynastias eo pertinentes, atque a communi eorundem parente Alberto possessas, neque etiam in illas, quae imposterum ad ducatum devenire et cum eo consolidari poterunt, arrogarent, quamdiu aliquis e mascula Wilhelmi progenie superesset, sed alio interea nomine et inferiore, nobili tamen, sorte uterentur, annuaque pensione 6000. florenorum et duobus castris praediisve lege fiduciaria eis a duce conferendis, contenti viverent. Quandocunque vero contigerit, ut mascula Wilhelmi propago deficiat, tunc ipsius masculae posteritati ex illo matrimonio oriturae, ius postliminii in regimen ducatus Bavariae et

ditionum eo pertinentium, sartum ac tectum esset.

Imhof notitia procerum Imp. Lib. 2. Cap. 6. §. 19.

b) Moser Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände, Th. 2. Kap. 14. §. 15. S. 28.

Pfeffinger ad *Vitriar.* Tom. 3. Lib. 3. Tit. 17. §. 100. not. d. p. 1307.

§. 9.

Graf Ludwig zu Isenburg machte im Jahre 1488. folgende Verordnung: "Wäre es auch, daß unser Sohn Philipps sich zun ehelichen Stand verendert hett oder verendern würde, das wir zu Gott hoffen geschehen solle, und der Kinder gewünne, Manns-Persohnen, so begehren wir an euch, Diethern und Johannen, unser Söhne, daß ihr euch zu ehlichem Stand nit verendern, euren Bruder Philippsen auch unser Grafschaft zu gut, weißlich und bedächtlich halten wollet, das wir euch beeden und euer jeglichen getrauen." *a*)

a) Moser Staatsrecht, Th. 18. S. 503.

§. 10.

Im Jahre 1493. ward von drey Grafen zu Schwarzburg, in einem Recesse, festgesetzt: Weil Graf Günther der ältere beschlossen habe, sich hinfort nicht zu verehlichen, so wolle er die Regierung dem Grafen Günther dem jüngern und dem Grafen Heinrich

rich abtreten, mit dem Anhange: „Würden auch Graf Günther oder Graf Heinrich der jüngere, ohne Leibes-Lehens-Erben Todeshalben abgehen, dieweil Graf Günther der ältere noch am Leben wäre, so soll Graf Günther der ältere, an des abgegangenen Statt, an die Herrschaft und Regierung treten, mit Wiedereinbringung in die gemeine Herrschaft desjenigen, damit er jetzund abgesondert ist, doch, daß gemelter Graf Günther sich nicht beweibe, es wäre denn, daß der andere regierende nicht Leibes-Lehns-Erben hätte, so sollt Graf Günther sich zu beweiben nach Rath seiner Freunde und Räthe halten." *a*)

a) Moser Staatsrecht, Th. 18. S. 501.

§. 11.

Graf Hesse zu Leiningen stellte im Jahre 1497. seinem Bruder folgenden Revers aus:

„Wir Hesse — — thun kunt mit diesem Brief, als unser Herr Vatter, Graue Emich loblicher Gedechtnuß und ander unser Voraltern, den allen Got gnad von dieser Welt gescheiden, hinter Jn ein beschwert Grauschafft mit kleiner Nutzung gelassen, haben wir angesehen gemelt und ander Vrsachen Vns darzu bewogen und zuvorderst bedacht, wie der Wolgeborn, Vnser lieber Bruder, Graue Emich, sich loblich in elichen Stand verandert, eelich Liebserben uß Zugab gotlicher Gnad gewynen mag, und Jm

und der Graueschaft, die von langen Jahren hoch und loblich herkommen, zu Eren, Nutz und Frommen demselben Unserm Bruder liplich Glubt mit Unser Trew an eines geschwornen Eidsstadt, daß Wir Unser Leibenlang kein eelich Wip nemen sollen oder wollen, on sein Erlaubung, Eß were dan, daß der genannte Unser Bruder von dieser Welt verschiede und eelich LiebsErben Menlichs Stams hinder Im nit verlies, das Got der Herr mit seinen Gnaden versehen wol, alsdann behalten Wir Uns Unsern freyen Willen."

Im Jahre 1529. schlossen fünf Brüder, Grafen zu Leiningen, folgende Einigung:

"Wir Emich der Jünger, Engelbert, Ludwigh, Christoffel und Hans Heinrich, alle Grafen zu Leiningen rc. Gebrüder, bekennen für Uns und thun kundt offenbar sambt und Unser jeder insonderheit, mit diesem Brieffe, daß Wir Uns auf heute dato zu Harttenberg zusammengefügt und unter anderm Gelegenheit Unser Grafschaft bedacht, wie dieselbig in merklichen Abfall kommen und deren für das erste nicht baß dann durch ein guten ehrlichen Heyrath wieder aufzuhelffen, welchs aber, so Wir alle oder mehr dann eyner unter Uns sich beweiben würde, zu gantzer Verderblichkeit Unser aller dienen, Und habenn Uns demnach Wir alle obgemeldte Gebrüder, eynmüthig, freywillig, mit guter, zeitiger Vorbetrachtung selbst

bruederlich entschlossen, bewilliget und unwiederruflich begeben, Uns allesambt und jeder insonders, mit Krafft diß Briefs, daß allein Unser lieber Bruder Emich, als der Elter unter Uns Gebrüdern, sich ehelich solle und mag beweiben und Wir andern, die vier Gebrüder, Ihme darzu Statt und Volg geben und Wir Uns des enthalten. Und Unser keiner Unser aller Lebenlang nimmer ehlichen, heyrathen sollen noch wollen, allein ausgescheiden were es (das der allmächtig Gott verhüte), daß fürther Emich Unser lieber Bruder nit Ehlich Leibs-Erben zielen und sich deren von seym Leib zu bekommen nicht zu hoffen seyn würde, alsdaun und nit ehe, so soll und möge unter Uns andern vier Gebrüdern einer dazu am tauglichsten, zu Erhaltung Unsers Stammens, ein Ehelichen, Ehrlichen Heyrath angen, das aber doch nit anderst und sunst gar nit, dann mit Willen, Wissen und Rath der andern seiner Gebrüder, geschehen soll; begebe sich aber, daß durch Schickung des allmächtigen Gottes einem oder mehr unter Uns Gebrüdern neben dem, so vorhin geheyrath hete, ein solcher ehelicher, nützlicher Hynlich zustünde, der so gut und stattlich were, daß er sich davon, one Unser Graueschafft, wie die jeßt stet und künftiglich steen wird, unterhalten mocht, so soll denselben unbenommen und hierinnen vorbehalten seyn, daß er denselbigen Hynlich, doch auch gar nit anderst, dann mit Rath und



Bewilligung der andern seiner Gebrüder, und ohne Beschwehrung Unserer Graveschafft, annehmen und vollenführen mag. Diese brüderliche Vereinigung gereden und versprechen Wir, die obgemeldten fünf Gebrüder, bey Unsern rechten, wahren Treuen und Glauben, in allen Puncten, Clauseln und Artikeln, wie ann diesem Brief geschrieben stet, ganß steet, vest, getreulich, unverbrüchlich, jeßt und allwegen angeneme zu haben, zu halten, dem gestracks nachzukommen, mit Begebung und Verzeihung aller und jeder Freyheiten, darwider nimmer zu thun, zu suchen oder geschehen verschaffen, sondern Uns dem also genßlich gemeß und gegen einander brüderlich und freundlich zu halten, alle Argelist und Geverde ausgescheiden."

Im Jahre 1536. verabredeten diese Grafen aufs neue:

"Nemlichen zu 1. so soll die brüderliche Vergleichung und Vereinigung, daß allein der eltest von Leiningen unter diesen Brüdern, vermöge und Innhalt, Brieff und Siegell, so deßhalben hievor, im neun und zwanßigsten Jare der minderen Zahl, unter Ihnen selbst auffgericht, sich verheyrathen soll, in ihren Wirden und Krefften bestendiglich pleiben und deren zugegen keineswegs überschritten werden, bey Verlierung deren und dessen insonderheiten, so solichem widerstrebt, Erbgerechtigkeiten."

Die beyden Brüder, Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg, kamen im Jahre 1610. überein, daß nur der ältere heurathen solle. Im Jahre 1612. ward dieser Vertrag wiederholt und erläutert und im Jahre 1613., soviel die zugleich beliebte Theilung der Güter belangte, vollzogen. In eben dem Jahre änderte aber der jüngere Bruder seinen Vorsatz und es kam ein neuer Receß zu Stande, darinn es heißt:

"Wiewol nun niemand andere Gedanken schöpfen können oder sollen, als, daß es bey solchem einmahl wohlbedächtlich eingegangenem, beståttigtem und vollstrecktem Vertrage gewiß und endlich sein Verbleiben haben würde: so befinden doch Wir Graf Philipps Georg rc. Unser Gemüth durch Gottes sonderbare Schickung, jetzt viel anders und zwar also disponirt, daß Wir mit einer gleichwohl ehrlichen und Unserm Stand gemäßen Person, Uns in eheliche Versprechniß einzulassen geneigt seyn, wiewohl Wir wissen, daß dieselbe mit solchem Zubringen und Heurath-Gut nicht versehen, daß Wir Uns mit derselben, ohne einige Beschwerde Unserer ererbten Graf- und Herrschaften rc., Gräflich ausbringen und erhalten könnten, auch Wir Graf Johann Ludwig, auf dißmal, Uns Unsers wohlerlangten Rechtens, wie Wir sonst zu thun wohl vermocht und befugt, nicht zu gebrauchen, sondern Sr. Lbd., aus sonderbarer brüderlichen Affection und Zuneigung,



solches nachzusehen resolviret sind, derowegen und damit solcher bedenklicher Eingang Unsern so löblich fürgestellten Zweck und scopum nicht evertire oder hindere, und Uns und Unserer Posterität zu präjudicirlicher und höchstschädlicher Consequenz ausschlage, und gereiche, als haben Wir Uns abermahl, nach reiffer Berathschlagung, endlich freund- und brüderlich vereinbaret, wie unterschiedlich hernach folget." a)

a) Moser Staatsrecht, Th. 18. S. 498-500.

§. 12.

Graf Wilhelm zu Wittgenstein verordnete im Jahre 1553:

„Dieweil Georg und Ludwig Unsere Soene, sich selbst würklich und sonderlich in Erwegung die Graf- und Herrschafften, Land und Leut nit des Vermögens, oder je beschwerlich, wie sie solches selbst aus der Erfahrung und bey Zeit des Wohlgebohrnen Johanns von Seyn, Gravens zu Wittgenstein, Unsers freundlichen lieben Bruders seeligen, gesehen, zween regierende Grafen Gräflichen Stand zu führen, zu unterhalten, dessen begeben, sich die Zeit ihres Lebens zum geistlichen Stand zu begeben, und ohne Vermählung hinzubringen, und also dem Stamm Wittgenstein zu Wohlfarth wiederum zu erheben; so soll Wilhelm, Unser ältister Sohn, verpflicht seyn, ihnen, nachgeschriebener massen, daß sie ihren geistlichen

Stand auch gräflich erhalten mögen, aus den Graf- und Herrschaften, jährlichen einsmals zu Steuer kommen — —. Do sichs auch zutrüge, das zu dem Willen des Allmächtigen Gottes stehet, daß gemelter Unser ältister Sohn, Wilhelm, mit seiner künftigen Ehegemahl keine Manns-Leibs-LehnsErben bekommen würde, das Gott gnediglich verhüten wolle, und damit dann der Stamm Wittgenstein als ein alter Grave-Stamm, auch dieweil die Graf- und Herrschaften Lehen sein, nit gantz und gar erlösche und sonder Manns-Leibs-Erben versterben, auch die Lehen nit vom Stamm Wittgenstein kommen mögen, so soll unser zweiter Sone einem, welcher da am bequemsten zu ist, welches Wir hiemit zu ihrem brüderlichen Bedenken alsdann heimgestellt wollen haben, sich mit Rath der andern, auch der Freundschafft, seinem Stande nach, zu vermählen und also den Stamm Wittgenstein bey Erben und dem Lehen zu behalten unbenommen seyn, und soll Wilhelm, Unser ältister Son, verpflicht seyn, demselbigen, nach Gelegenheit der Graf- und Herrschafften, zu Unterhaltung seines Graven-Stamms, einzuräumen, und sich hierinn selbst brüderlich vergleichen, oder durch die Freund vergleichen lassen." *a*)

a) Moser Staatsrecht, Th. 18. S. 501.



§. 13.

Johann Graf zu Sayn errichtete im Jahre 1560. mit seinen Söhnen folgende Vereinigung:

"1) Daß beyde meine Söhne, Heinrich und Hermann, ihrem selbst freywilligen Erbieten nach, zu dem Sacrament der heiligen Ehe nicht greiffen oder sich bestatten, sondern bey dem geistlichen Stand bleiben und verharren wollen; doch im Fall (da Gott für sey) daß Graf Adolph, mein ältister Sohn, nicht Erben bekeme, so soll alsdann meinem Sohn, Grafe Heinrich, zu dem Ehestand zu greiffen frey stehen, auch sein Gebührniß an der Grafschafft, wie dann billig, haben. Ebenfalls soll es, im Fall da mein Sohn Heinrich auch nicht Erben bekeme, mit meinem Sohn Hermann gehalten werden." *a*)

a) Moser Staatsrecht, Th. 18. S. 500.

§. 14.

In dem von den Rheingrafen Johann dem VI. und Jakob, Gebrüder, im Jahre 1486. "vff Mitwoch nehste nach halp Fast" geschlossenen Vertrage leistete dieser, zu Gunsten jenes, seines Bruders, Verzicht auf eine eheliche Verbindung:

"also, daß wir — — — deshalben soll und will ich keynn Wip nehmen, dann mit willen mins obgenannten lieben Bruders, Johann Ringraf." *a*)

Diesen Verzicht wiederholte er auch, als ihm

sein Bruder das Schloß Warsburg eingab. In der Urkunde darüber heißt es:

"Das ich dargegenn wieder vß besonderer Liebe, freundschaft und truwen, dem gemelten myn Bruder vnd synnen Erbenn vß frynem Wiellen gutem Rade, unbezwungenn und Rechtem Wießenn mich begebenn, verbundenn, beredt vnd versprochenn, beredenn vnd versprechenn auch alles das nachgeschrieben stet in Crafft dis Briefs, obe es sich durch Schieckung des allmächtigen Gotth begebe, daß vnßer obgenannter zwyer Brüder Johann und Jacobe Vatter und Mutter, sampt oder ir eins, Doß abgingen, deßhalben mir von Ir eynem oder ir beydenn etwas Erpfalls möchet hersterbenn oder zufallenn, wie das liegenn oder farenn, beweglich oder unbewegkliechen Guß halben merenn Namenn habenn soll vnd magk, das ich das alles danzu das gemeltt Schloß Warspurg, samt seiner zugehör, nit versetzenn, vergiefftenn, vergebenn noch Niemanß anders, wer der sy, zugeben noch zustellen, on des gemeltenn myns Bruders oder sinner erbenn gütenn Wiellen und Wießenn, darzu und vff das des gemeltenn myns lieben Bruders vnd myn Stamm Nammen vnd Graffschafften hinnvor deßen Gerinvdiger und vnzergennikliechem Wesen vnzerdrennt noch zurtheilt byennander bliebenn mögtenn; So wiel noch sol ich obgenannter Jacob kein Wiep deweil ich lebe nemenn, als ich das mit et-



lichenn wietherenn punctenn mich hieuor in eyner anderen Verschriebung völliger verschriebenn habe, welich Verschriebonng auch by allen Irenn Crefftenn Gleich dieser, wo es nit wider dieß Verschriebonng ist, verblieben söll ꝛc.

Gebenn vff heit Montag noch dem heiligen Palm Dage in dem Jore noch der Geburt unsers liebenn Herrn, Tusent vierhundert Nenßigk und ffünff Jore.

Jacob Ringraff u. Her zu Rotzlar, myn hantschrifft." *b*)

Als derselbe nachher, dieser Verschreibung ungeachtet, und da der, auf die nicht richtige Lieferung einer bedungenen Rente, gesetzte Pönfall noch nicht vorhanden war, Tronecken in fremde Hände bringen wollte, ward durch ein kaiserliches Mandat vom 11. März 1511. dem Churfürsten Jacob zu Trier aufgegeben,

"daß er bey ersagtem Wild- und Rheingrafen Jakob daran seye, und verfüge, damit daz obberürt Schloß also sein lebelanng ynnbehalte, und nit verkümmer, veränder oder in annder hennde stelle, sunder also wiederummb zu seinß Geschlechts Namen und Stammen behalte." *c*)

Rheingraf Jacob starb auch im Jahre 1533., in Gemäßheit des geleisteten Verzichts, unvermählt, und das vermöge brüderlicher Theilung ihm zugefallene Troncken fiel wieder an seines vor ihm verstorbenen

Bruders Johann des VI. Sohn und Enkel zurück. *d*)

a) Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses aus Urkunden zur Erläuterung der Verfassung desselben, insonderheit in Betracht der Erb- und Lehnfolge-Ordnung (von Joh. Martin Kremer) Mannheim 1769. fol. Th. 1. §. 44.

b) Ob diese Urkunde irgendwo gedruckt ist, ist mir nicht bekannt; ich zweifele aber nicht daran, da die Geschichte des Rheingräflichen Hauses in so vielen Schriften bearbeitet ist. Wahrscheinlich ist sie die nehmliche, mit der in der eben angeführten kurzgefaßten Geschichte §. 44. not. 10. bemerkten. Ich hatte ohnlängst Gelegenheit, einen Auszug davon zu erhalten, woraus ich diese Stelle mittheile. Ein gleiches muß ich auch im voraus wegen des im folgenden §. angeführten Hausvertrags bemerken.

c) Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. §. 45. not. 2.

d) Ebendas. §. 48.
Pütter Rechtsfälle, B. 1. Th. 1. S. 97. Num. 26.

§. 15.

In dem von den Rheingrafen Philipp Franz und Johann Philipp (Söhne des Rheingrafen Philipp, Stifters der alt Dhaunischen besonderen Linie) im Jahre 1545. geschlossenen Hausvertrage, entsagte letzterer, zu Gunsten seines Bruders, nicht allein der Vermählung: *a*)

§. 14. "Es seye auch schon, daß Wir Johann



Philipp Rheingraf der Heurath hievor durch ausdrückliche Worte abgesagt hatten: wan es aber rc."

sondern es ward auch noch überhaupt darinn festgesetzt, was in Ansehung der Eheverzichte, im Rheingräflichen Hause, Rechtens seyn solle. Und da dieser Vertrag von dem Rheingrafen Philipp Franz, († 1561.) dem nächsten Stammvater des ganzen jetzo noch in den Fürstlich- und Gräflichen Häusern blühenden Rheingräflichen Geschlechts, errichtet worden ist, so ist diese letztere Disposition ein Familiengesetz für das ganze Rheingräfliche Haus.

Im §. 13. dieses Vertrags wird festgesetzt:

"Wir wollen und verordnen auch, daß ein jeder unter unß und unßern Nachkömmlingen Mannlichen Erben, wann er sich wird verehelichen wollen (welches auch jedem zu thun zugelaßen ist und seyn soll, wann er doch deme nicht freywillig abgesaget und darwider, in Gegenwarth seiner Gebrüder, Anverwanten und Vettern, das Versprechen thut) seine Heiraths Parthey und Bündnüß in deren Häußer und Geschlechte seines gleichen, als derer Grafen und Herrn, und dieß mit einer Dame von Ehr, von guten Sitten und ohne Tadelung wird nehmen und machen können."

a) Dieser Entsagung geschiehet auch Erwehnung in der kurzgefaßten Geschichte rc. §. 50. und §. 52.

§. 16.

Diesen älteren Vorgängen in dem Rheingräflichen Hause folgten die regierenden Herrn Rheingrafen, Herr Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein (oder Grehweiler) und Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, in einem Vertrage, welchen sie am 18. Sept. 1783. mit vollkommener Einverständniß und Zufriedenheit der Stammsvettern errichteten, und der unterm 5. Juli 1784. die allerhöchste kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Vermittelst dieses Vertrags, "cedirt und überträgt der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler seine sämtlichen angeerbten, sowohl privativen als gemeinschaftlichen Lande, nicht das mindeste davon ausgenommen — — an den Herrn Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach und das hochgräfliche Haus Grumbach, also und dergestalt, daß sothane Rheingrafensteinischen privativen und gemeinschaftlichen Lande, von nun an zu ewigen Zeiten, mit den Rheingräflich-Grumbachischen Landen vereinigt seyn und bleiben, sofort von einem jedesmaligregierenden Herrn des Rheingräflichen Hauses Grumbach, nach dem darin eingeführten und von kaiserlicher Majestät allergnädigst bestätigten Primogeniturrechte, besessen und regieret werden sollen."

Veranlassung und Zweck dieses Vertrags erhellen

aus dessen Eingange. Es haben, wie die Worte lauten, "beyde kontrahirende Theile den Zustand ihres hochgräflichen Gesammthauses, und dabey zugleich wie dessen Lustre und mehrerer Flor befördert werden könne, in mehrmalige, reife Ueberlegung gezogen, sofort hierauf der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler den patriotischen Entschluß gefaßt, ihre gräflichen Lande dem agnatischen Hause Grumbach zu resigniren und mit den Grumbachischen Landen auf eine unwiederrufliche Art um so mehr zu vereinigen, als Hochdieselben durch die zu gleicher Zeit verabredete Vermählung Dero herzlich geliebten Gräfin Tochter, Luise Charlotte, mit dem zweytgebohrnen Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, als dem dermaligen präsumtiven Erben der Grumbachischen Lande, sich die frohe Aussicht verschaffen, daß die Abkömmlinge von ihrem Blute, über kurz oder lang, sowohl in die Rheingrafensteinischen als Grumbachischen Lande succediren werden."

Allgemeiner Zweck dieses Familienvertrags war — Beförderung des Glanzes des Rheingräflichen Hauses — Beweggrund von Seiten des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, der Erreichung dieses Zwecks ein solches Opfer zu bringen — die Aussicht, durch die zu gleicher Zeit verabredete Vermählung seiner Gräfin Tochter mit dem zweytgebohrnen Herrn Rheingrafen Wilhelm zu

Grumbach, Abkömmlinge von seinem Blute, da der Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach keine Söhne hatte, mit der Erbfolge in die Rheingrafensteinischen sowohl als in die Grumbachischen Lande erfreuet zu sehen. Nach diesem Gesichtspuncte ward der ganze Vertrag eingerichtet und es folgte von selbst, daß — wenn das Gebäude nicht untergraben werden sollte — sowohl der Herr Rheingraf Carl Magnus, der bereits Wittwer war, als der Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor, im Fall er auch in Wittwenstand versetzt würde, weiteren standesmäßigen Vermählungen entsagen mußten.

Wegen des ersteren heißt es deßwegen in dem Vertrage:

"Um aber dem Rheingräflichen Hause Grumbach den erblichen Besitz der Rheingrafensteinischen Lande noch mehr zu versichern, so entsagen

Zweytens der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler aus wahrer, zu dem agnatischen Hause Grumbach tragender Freundschaft, einer zweyten standesmäßigen Vermählung, freywillig und wohlbedächtlich, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn Sie Sich, gegen Ihre jetzige Neigung, zu einer Vermählung ad legem morganaticam entschließen sollten, das Rheingräfliche Haus Grumbach der zu hinterlassenden Wittib und etwaigen Kindern, nothdürf-

tigen Unterhalt, und zwar der Wittib dreyhundert Gulden, Rheinisch, und den Kindern, es mögen deren wenige oder viel vorhanden seyn, eben so viel verabreichen und respective jährlich bezahlen lassen, dahingegen weder freye Wohnung, noch sonstige Naturalien zu geben verbunden seyn sollen."

Und wegen des letzteren:

"Da auch

Siebentens um beyde hochgräfliche Häuser noch enger miteinander zu verbinden, zwischen dem Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, als noch zur Zeit präsumtiven Landesnachfolger, und der Rheingräfin Louise Charlotte zu Grehweiler, Eingangs erwehntermaßen, eine Vermählung verabredet worden, und deshalb in einem absonderlichen Ehevertrage das nöthige festgesetzt und bestimmt werden soll; so entsagen hiermit der regierende Herr Rheingraf Carl Ludwig W. Theodor zu Grumbach, nach dem Vorgange des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, auf den Fall Sie in den Wittwenstand kommen sollten, zum Vortheil der hohen Verlobten und deren männlichen Descendenz, auf eine zweyte standesmäßige Vermählung."

Am Schlusse entsagen die kontrahirenden Theile allen Rechtswohlthaten und Ausflüchten, und sagen sich bey gräflichen Worten und Treuen zu, dieses pactum familiae perpetuum stet, fest und unverbrüch-

lich

lich zu halten, so wie auch die beyden älteren nachgebohrenen Herrn Rheingrafen des Grumbachischen Hauses, der nunmehrige Herr Erbgraf Wilhelm und der Herr Graf Carl August diesem Vertrage ausdrücklich beygetreten sind, und denselben mit unterschrieben haben. *a*)

a) Ich habe den ganzen noch nicht gedruckten Vertrag, den ich zu erhalten Gelegenheit hatte, unter der Ziffer I. beygefügt.

§. 17.

In Rücksicht dieses Erbvertrags ward auch an eben dem Tage (den 18. Sept. 1783.) die Eheberedung zwischen dem Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, und der Frau Rheingräfin Luise Charlotte zu Grehweiler, unter Einwilligung und Mitunterschrift des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, Vater der Gräfin Braut, und des regierenden Herrn Rheingrafen Carl Ludwig W. Theodor zu Grumbach, so wie der Herrn Rheingrafen Carl August und Wallrad zu Grumbach, alle drey Brüder des Herrn Rheingrafen Wilhelm, geschlossen und in dessen Bezug mehreres verabredet.

Gleich im Anfange dieser Eheberedung heißt es:

"Erstlich haben Herr Rheingraf Wilhelm Christian und die Frau Rheingräfin Luise Charlotte sich entschlossen und einander zugesagt, Ihro eheliche

Verbindung, sobald der zwischen beyden Rheingräflichen Häusern unterm heutigen geschlossene Familienvertrag von kaiserlicher Majestät allergnädigst begnehmiget seyn wird, durch priesterliche Kopulation und gräfliches Beylager zu vollziehen und einander die Zeit ihres Lebens alle eheliche Liebe und Treue zu erweisen."

In Rücksicht jenes Erbvertrags, entsagen

"Drittens der Herr Bräutigam, auf Einbringung der sonst gewöhnlichen Dotalgelder, und die Gräfin Braut auf die Widerlage, Morgengabe, und Hand- und Spielgelder, alles jedoch nur bis dahin, daß der Herr Bräutigam, nach dem Willen der Vorsehung, zur Regierung der Rheingräflichen Lande gelangen möchten, als in welchem Falle, wegen alles dieses, das nähere verglichen und besonders die Handgelder auf wenigstens — — festgesetzt werden sollen."

anderer darin enthaltener ähnlicher Verabredungen zu geschweigen.

Durch das am 16. Februar dieses Jahres zu Mainz erfolgte Ableben der Frau Rheingräfin Elis. Christ. Mariane zu Grumbach, einer Tochter des regierenden Herrn Fürsten zu Leiningen (vermählt den 17. May 1768.) ist nun auch der Fall eingetreten, daß der regierende Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, ohne männ-

liche Nachkommen zu haben, in den Wittwenstand versezt worden ist.

§. 18.

Diese Familiengesetze lassen sich in Rücksicht ihrer Kraft und, in Rücksicht ihrer Wirkung betrachten: ein richtiger Blick in die Natur der Sache, in die Geschichte deren Entstehung und in den wahren Geist derselben, muß dabey, so wie überhaupt in Sachen des deutschen Fürstenrechts *a*), zum Wegweiser dienen. Von der Wirkung muß ich zuerst handeln, weil sich erst nach deren Bestimmung über die verbindende Kraft urtheilen läßt.

a) Pütter Erörterungen rc. Heft 2. S. 148.

§. 19.

In älteren Zeiten Deutschlands, da das Gesetz der Untheilbarkeit und die vorzügliche Erbfolge eines Geschlechtsmitglieds noch keinen festen Fuß fassen konnten, brauchte man besonders solche Familiengesetze, als Mittel, beydes zu bewirken *a*). Ihr Zweck ist, Beförderung der Größe und des Glanzes der Familie. Zu dessen Erreichung wird einem Geschlechtsmitgliede die standesmäßige Vermählung untersagt, theils, um den Zusammenwachs des getrennten Geschlechtseigenthums zu befördern, wie es in dem Rheingräflichen Hause der Fall war, theils, um



neue Theilungen zu verhindern, und theils, um das Geschlecht — der oft schweren Bürde — der standesmäßigen Versorgung der hinterlassenen Wittwen und Kinder zu entledigen. Vermählungen mithin, welche diesem Zwecke nicht zuwider sind, sie seyen standesmäßig oder nicht standesmäßig, das Familiengesetz rede in seinem Verbote allgemein, oder enthalte diese Einschränkung ausdrücklich, sind nach der Geschichte der Entstehung, nach dem Geiste der Disposition erlaubt — liegen außer der Sphäre derselben. Sollte sich daher eine Dame von Stande entschließen können, mit Entsagung der für sie und ihre Nachkommen aus einer standesmäßigen Ehe sonst fließenden Vortheile, einen Herrn zu ehelichen, der einem solchen Familiengesetze unterworfen ist, so würde sich, gegen die Vermählung mit Grunde nichts einwenden lassen *). Es gehöret aber dieser Fall mehr in die Klasse der möglichen, als in die der wirklichen *b*). Denn, welche Dame von Stande wird mit ihres Gleichen eine solche, einer morganatischen Ehe ziemlich gleichkommende Verbindung eingehen wollen? Ueberdies sind auch unter Personen von Stande eigene Glücksgüter selten mit so reicher Schale ausgespendet, daß sie ihrer Geburt gemäß davon leben könnten; sich aber mit einer unstandesmäßigen Versorgung zu begnügen — dies wird gewiß eine jede Dame von Geburt unter ihrer Würde halten, und kein ehrliebendes Haus wird einen solchen Entschluß begünstigen.

a) *Car. Chrift. Hofacker* Diff. de originibus et fatis fucceffionis ex jure primogeniturae in familiis illuftribus Germaniae (Goetting. 1772. rec. Erford. 1784.) Cap. 3. §. 59. 60. 61. §. 67. macht er die sehr richtige Bemerkung: ab individua terrarum qualitate ad unius regimen concludendum fubito non effe.

*) So ist Moser zu verstehen, dessen Meynung ich unten (§. 27.) anführen werde.

b) Das einzige Beyspiel der Art, das ich habe finden können, führt Struv in Jurisprud. her. Volum. I. P. 2. Cap. 2. Sect. 3. §. 14. p. 126. von einem Herzoge von Ferrara an. *Cafp. Bitfch* Comm. in confuetud. feud. (Argentor. 1673.) Lib. 2. Tit. 29. p. 553.

Der Fall mit Holstein-Plön gehöret nicht hieher. Moser Familienstaatsrecht, Th. 2. Kap. 14. §. 68. S. 170.

§. 20.

Hieraus läßt sich erklären, warum Familiengesetze, wie z. B. das angeführte Rheingräfliche, standesmäßige Vermählungen schlechthin untersagen, morganatische Ehen aber ausdrücklich erlauben. Jene sind nach der Natur der Disposition nicht wohl denkbar — diese sind nach ihrer Beschaffenheit darinn nicht begriffen, wenn sie auch nicht ausdrücklich erlaubt worden sind. Denn, da bey solchen vertragsmäßig ungleichen Ehen (matrimonium ad morganaticam, morgengabicam, matrimonium ad legem falicam,



Ehe zur linken Hand, Heurath ins Blut aber nicht in Stand oder Gut) bedungen wird, daß die Frau keinen Antheil an den Standesrechten ihres Ehemannes nehmen darf, daß die von ihr in dieser Ehe erzeugten Kinder nicht den Namen, Tittel und Wapen ihres Vaters führen, auch nicht in dem Vermögen des Vaters, gleich andern ehelich gebohrnen Kindern, erben, sondern, daß Mutter und Kinder mit dem Namen und mit dem Unterhalte zufrieden seyn sollen, der ihnen im Heurathsvertrage angewiesen ist *a*); so sind dieselben dem Zwecke eines solchen Familiengesetzes nicht zuwider, mithin erlaubt. Morganatische Ehen sind ihrer Natur nach wahre, kirchlich vollkommene, aber bürgerlich unvollkommene Ehen *b*). Ihre Absicht ist die Erhaltung und Beförderung des Ansehens und des Glanzes der Familie *c*), und deswegen werden dieselben, wie die so häufigen Beyspiele genugsam beweisen *d*), unter dem hohen Adel keinesweges mit gehässigen Augen angesehen, so verhaßt auch gesetzlichungleiche Ehen bey den Deutschen von jeher waren *e*).

a) *J. H. Böhmer* Diss. de secundis nuptiis praecipue illustrium personarum (Hal. 1723. rec. 1734.) Cap. 2. §. 28. wo der Inhalt solcher Eheverträge angeführt wird.

Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 572.

In dem obenangeführten Rheingräflichen Familienvertrage wird der Unterhalt für die Wittwe, auf dreyhundert Gulden Rheinisch, und für die Kinder, es mögen deren wenige oder viel vorhanden seyn, auf eben so viel festgesetzt. Im Jahre 1485. traf Graf Carl Friedrich Casimir zu Hanau einen Vergleich, daß, wenn er ad matrimonium ad morganaticam hiernächst schreiten und Kinder zeugen sollte, den daher erzielten Söhnen soviel, als in dem hanauischen pacto successorio von 1375. einem Apanagiatherrn beygelegt worden, nehmlich 200 fl. Frankfurter Wehrung, und den Töchtern halb so viel, zu deren Unterhalt gereicht, die Mutter aber auf den Fall, mit 4 bis 5000 fl. Kapital ausgekauft und abgelegt werden solle.

Moser Familienstaatsrecht, Th. 2. Kap. 14. §. 33. S. 102.

Von der Verbindlichkeit des Nachfolgers, der aus einer morganatischen Ehe hinterlassenen Wittwe und deren Kindern, die in dem Ehevertrag versprochene Unterhaltungssumme zu bezahlen, handelt Wilh. Carl Frid. Sames in den Betrachtungen über die Fürst- und Gräflich-Solmsischen Hausverträge (Gießen 1784.), S. 87.

S. auch *Moser* Diss. de legitima S. R. I. statuum liberorum utriusque sexus, §. 24. in select. juris cum publ. tum priv. itemque ecclesiast. p. 223.

b) Runde a. a. O. §. 574.

Bey Joh. Christ. Lünig in den Europäischen Staats-Consil. (Leipzig 1715.) Th. II. N. 383. S. 1571. findet sich ein Bedenken Tit. Herrn D. Phi-



lipp Jakob Speners, über Herzog Rudolfs Augusts zu Braunschweig = Lüneburg = Wolfenbüttel ungleiche Heurath, mit der Tochter eines Sekretarius (1682.) worinn derselbe sagt:

„Daß in dem Geistlichen selbst in solcher Ehe kein Mangel sey, wird Niemand leicht zweifelen, indem der Ehestand, nach Gottes Ordnung, eine Vereinbarung zweyer Personen mit sich bringet, nicht aber nothwendig eine Gleichheit der Kinder erfodert, wie dorten das Exempel der Heurath Abrahams mit der Kethura weiset. — Was aber das Politische anlanget, so möchten einige Ursachen gewesen seyn, die Bedenken machen mögen, aber nicht geringere, welche die Sache auch rathen könnten. Ich will nicht sagen von den mehreren Exempeln, die sich hin und wieder finden, sondern vornehmlich, weil ich vernehme, daß die Liebe gegen das Land, dasselbe nicht in weitere Beschwerung zu setzen, und allerhand Ungelegenheiten damit zuvorzukommen und die brüderliche Zuneigung gegen deren Herrn Bruder, dessen Herren Söhnen bereits vorher die Hoffnung der Succession gemacht worden zu seyn nicht zweifele, solcher Resolution Ursache gewesen: welche an sich selbst löblichen Ursachen ein sonst an sich selbst indifferentes Werk, so sonsten weder zu loben noch zu schelten, ganz lobenswürdig machen. —"

In den Verträgen über morganatische Ehen heißt es deswegen: daß zwischen beyden verlobten Personen, ob zwar solche ungleichen Standes und Herkommens, eine rechte und christliche Ehe soll seyn und bleiben. —

Böhmer l. c.

c) *Böhmer* l. c. §. 27.

Estor de odio in matrimonia inaequalia et restricto iure nobilitatis germanicae quod ad connubia. (Ien. 1740.) Cap. 4. §. 62.

d) *Böhmer* l. c. §. 30.

Struv Iurisprud. her. Volum. I. P. 2. Cap. 2. Sect. 3. §. 1. p. 111. und §. 8. p. 120. sq.

Pfeffinger ad *Vitriar*. Tom. 3. Lib. 3. Tit. 17. §. 100. not. d. p. 1306. seq. Man sehe jedoch, was *Estor* l. c. Schol. über diesen bemerkt.

Kopp de insigni differ. inter comites et nobil. immed. Sect. 3. §. 6. p. 316.

Herzog Adolph Friedrich der I. zu Mecklenburg-Schwerin verordnete im Jahre 1654. in seinem Testamente:

„Würde es aber unseren jüngeren Söhnen an solcher Gelegenheit, sich zu vermählen, ermangeln, (mit Erlangung ansehnlicher Mitgift oder Land und Leute) wollen Wir lieber, daß sie mit einer ehrlichen, züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche Christliche Ehe, welche man nennt, matrimonium ad morganaticam, sich begeben sollen."

Moser Familien-Staatsrecht, Th. 2. Kap. 14. §. 24. S. 67.

e) Struben Nebenst. Th. 5. Abh. 36. §. 3. S. 238. f.
Estor l. c. §. 38. sq.



§. 21.

Aus allem diesem fließt die Folge, daß ein Familiengesetz, worin standesmäßige Ehen untersagt werden, im Wesentlichen blos eine Norm über die Erbfolge enthält — eine Disposition, wodurch ein Geschlechtsmitglied mit seinen Nachkommen, vor andern Nachkommen im Geschlechte, in der Erbfolge vorzüglich begünstiget wird. Nur dieses kömmt noch hinzu, daß auch ebenbürtige Gemahlinnen derer, die der Disposition unterworfen sind, von den sonst hergebrachten Vortheilen ausgeschlossen werden, und daß die von denselben erzeugten Kinder, auf die unter dem deutschen hohen Adel sonst gewöhnliche Versorgung, keine Ansprache machen können, sondern sich mit einem weit geringeren begnügen müssen — und nur tritt noch die Abweichung ein, daß hier selten von einem eigentlichen Ausschlusse von der Erbfolge Rede ist, weil eben diese Rücksichten, ebenbürtige Ehen nicht wohl zulassen, sondern gesetzlich- und vertragsmäßig-ungleiche Ehen, welche für sich schon die daraus erzeugenden Kinder der Erbfähigkeit berauben, nothwendig machen. Ausdrücklich liegt dieses in dem Vertrage, welchen Herzog Otte zu Lüneburg, da er die von Campen heurathete, mit seinen Brüdern errichtete. Diese versprachen jener in einem Recesse von 1527. zur Morgengabe und Leibzucht, auf Lebenszeit, jährlich 400 Gulden, an guter, gemeiner

Münze, und, wenn Erben aus der Ehe erfolgten, jedem Sohne 3000, jeder Tochter aber 1500 vollwichtige Rheinische Goldgülden. Dagegen that Herzog Otte, für seine Erben und Nachkommen, auf das Fürstenthum erblichen Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn seiner Brüder Herzog Ernsts und Herzog Franzens Mannserben versterben würden, alsdann jene des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiermit keinesweges begeben haben wollten *a*).

a) Struben Nebenst. Th. 5. Abh. 36. §. 4. S. 244. Einen ähnlichen Vertrag aus dem Hause Anhalt vom Jahre 1637. führt Moser an, in Diss. cit. de legitima S. R. I. statuum liberorum, §. 24. l. c. p. 225.

§. 22.

Nach diesen Voraussetzungen, läßt sich nun über die verbindende Kraft solcher Familiengesetze ein richtiges Urtheil fällen.

Nach Römischen Gesetzen wird zwar die Bedingung, si non nupserit, für moralisch unmöglich gehalten *a*); es hat aber diese Regel mehrere Ausnahmen. Was diese Bedingung bey der ersten Ehe belangt (conditio coelibatus), so verstatten die Römischen Gesetze, die Ehe nicht allein binnen einer gewissen Zeit *b*), und an einem gewissen Orte *c*) zu verbieten, sondern es kann auch, nach denselben, die



Verehlichung mit gewissen Personen gültig untersagt werden *d*). Was aber diese Bedingung bey der zweyten Ehe betrift (conditio viduitatis), so hat Kaiser Justinian derselben vollkommene rechtliche Wirkung beygelegt *e*). Selbst nach der Analogie des Römischen Rechtes würden sich also Familiengesetze, welche standesmäßige Ehen untersagen, vertheidigen lassen, da dieselben kein absolutes Verbot der Ehe enthalten. Und dieses müßte vorzüglich alsdann eintreten, wenn von dem Verbote der zweyten Ehe Frage wäre, da dieses, nach Römischen Grundsätzen, ohne Einschränkung, verbindliche Kraft hat *f*).

a) L. 22. L. 72. §. 5. L. 79. §. ult. L. 100. D. de condit. et demonstr.

b) L. 62. §. 2. D. eod.

c) L. 64. § 1. D. eod.

d) L. 63. D. eod.

Brunnemann ad L. 62. D. de condit. et demonstr.

Idem ad Tit. C. de indict. viduit.

e) Nov. 22. Cap. 44.

Die Geschichte dieser Römischen Gesetzgebung erzählt kurz *G. L. Böhmer* in Diss. de restricta de bonis suis in favorem secundi coniugis disponendi facultate. (Goetting. 1768.) §. 1 – 4.

S. auch Carl Gottlieb Knorrens rechtliche Anmerkungen. (Halle 1752.) N. 15. S. 237. f.

v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 12. S. 68.

Hofacker Princip. I. C. R. G. Tom. 1. Lib. I. Cap. 6. Tit. 2. §. 195. not. h.

Christ. Aug. Günther de invalida coelibatus conditione ultimae voluntati adiecta, quamvis pia caussa in illius defectum fuerit substituta. (Helmst. 1791.) p. 1 – 11.

Io. Aug. Bach in Diss. de lege Iulia Miscella eiusque usu hodierno. (Lips. 1753. §. 18. hält dafür, die conditio viduitatis sey pro non adiecta zu halten, wenn dieselbe nicht liberorum gratia, vel in modum fideicommissi cognatorum causa, sondern stulto quodam amoris adfectu, wie er sich ausdrückt, auferlegt sey. Atque eandem rationem esse puto, sagt er, si extraneus mulieri vel viduae, sub viduitatis lege, hereditatem legatumve, sine liberorum eius respectu, ad quos cuperet mulieris morte ea pervenire, simpliciter reliquerit.

Von der Bedingung, eine bestimmte Ehe einzugehen, s. *Böhmer* I. E. P. Lib. 4. Tit. 1. §. 131.

f) *Io. Sal. Brunquell* Diss. de conditione, si non nupserit ultimis voluntatibus adiecta, oder von der Bedingung, nicht wieder zu heurathen, welche den letzten Willen angehängt wird. (Ien. 1722. rec. 1736. und in dessen von König herausgegebenen Opusc. Tom. 1. p. 165 – 220.) §. 41 – 43.

Leyser Spec. 300. medit. 18.

Daß die Deutschen eben sowohl, als andere Völker, wiederholte Ehen nicht mit günstigen Augen angesehen haben, davon s. Knorr a. a. O. §. 9.

I. H. Böhmer Diss. cit. de secundis nupt. praecipue illustr. person. Cap. 1. §. 56. sq.

§. 23.

Es verhalte sich aber hierin mit dem Römischen Rechte, wie es wolle. So wenig es Bedenken hat, in Fällen, welche Kauf-, Pacht-, oder andere Consensual- und Realcontracte betreffen — in Fällen, wo der hohe Adelsstand und die deutsche Reichsstandschaft keine besondere Bestimmungen mit sich bringen, auch in Sachen des deutschen hohen Adels, nach Römischen Rechtsgrundsätzen Recht zu sprechen; so wenig kann man in Familienverhältnissen des deutschen hohen Adels, in Fragen, wo es auf die Erbfolge in Land und Leute ankömmt, aus dem Römischen Gesetzbuche Entscheidungsgründe hernehmen, ohne die Grundveste des hohen Adels und die damit so ganz verwebte Verfassung des deutschen Reichs zu untergraben und gänzlich umzustürzen. Auf diese Art könnte man sonst sehr leicht das Recht der Erstgeburt anfechten, Erbverträgen alle Kraft benehmen, nachgebohrnen Söhnen und weiblichen Nachkommen gegen solche Hausgesetze Nullitätsklagen, Klagen auf den Pflichttheil und dessen Ergänzung gestatten. Und so wären die feyerlichsten Familiengesetze ihrer gänzlichen Zernichtung nahe, und der Verfall des hohen Adelsstandes die unvermeidliche Folge. Unsere reichsständischen Häuser haben, vermöge ihrer Autonomie, ihre eigenen besonderen Rechte, die vor jedem gemeinen Rechte den Vorzug haben *a*). Selbst die Reichsgesetze, die

Cammergerichtsordnung von 1555. Th. 1. Tit. 57. oder das Concept der C. G. O. Th. 1. Tit. 71. und der jüngste Reichsabschied §. 105. geben beyden höchsten Reichsgerichten die Vorschrift: „daß sie sowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsabschiede und gemeinen Rechte vor Augen haben und wohl beobachten sollen;" oder, wie es in der Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15. heißt: daß sie „zuförderst – jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts – gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben, die kaiserlichen Rechte – in Acht nehmen sollen;" welches durch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. I. §. 9. „Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren Gerechtigkeiten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu handhaben und zu schützen" bestätiget wird. So lange demnach die fürst- und gräflichen Häuser in ihrer Familiengesetzgebung die gehörigen Gränzen nicht überschreiten, so lange müssen dieselben nach diesem ihrem eigenen Rechte beurtheilt werden, und man darf mit dessen Zurücksetzung keine fremden Rechte in Anwendung bringen, die für den deutschen Fürsten- und Grafenstand so wenig passend sind *b*). Daß nun dies bey den hier in Frage stehenden Familiengesetzen der Fall nicht ist, fällt eben so sehr in die Augen, als ohnedies schon die vielen gleichförmigen Familiengesetze,

die ich oben angeführt habe, diese Wahrheit verbürgen.

a) Pütter Erörterungen ꝛc. Heft 2. S. 149. f.

Chrift. Gottl. Biener de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. (Hal. 1780.) Lib. I. Cap. 1. §. 2.

b) Primo loco in eo omnes hodie conveniunt, in decidenda quacumque familiarum illuftrium controverfia ante omnia fuas cuiusque *familiae leges fpeciales* attendendas effe, adeo ut, quae in his difpofita funt, *omni alteri iuri* citra omnem controverfiam praeferenda fint. — Ceteroquin vero ordinarie communia Germaniae iura non aliter, quam *falvis familiarum illuftrium legibus fpecialibus*, valent, nec familiis iftis fecus, ac iuri communi conveniret, pacifci aliasve difponere prohibitum eft. Qualiacunque igitur vel olim placuerint, vel adhuc placeant familiis illuftribus five cunctis, five uni alterive, omnino ideo admittenda funt, quia fic placuerunt placentve, nec ulla unquam in parte fecus, ac placuiffe vel placere conftat. Aut enim utantur familiae iftae *autonomia*, aut fecus. Sin hoc, plane nulla valeret earum difpofitio. Sin prius, quod per fe manifeftum eft, contra illud, quod vi *autonomiae* ftatuunt, nihil recte iis obtruditur. Adeoque quae ex fuis propriis rationibus quaelibet familia ftatuit, ea, *qualicunque alteri iuri* five conveniant, five non conveniant, non ex hoc, fed ex libera cuiusque familiae *difpofitione*, huiusque ex domefticis rationibus multo potius,

quam

quam ex omni alio iure repetenda sunt — sagt *Pütter* de norm. decid. succ. famil. illustr. controv. §. 39. in Syll. p. 204.

§. 24.

Nur dem Scheine nach sind diese Familiengesetze von denen, welche gewöhnliche Dispositionen über die Erbfolge enthalten, verschieden; im Wesentlichen sind sie mit diesen, wie ich oben (§. 21.) gezeigt habe, die nehmlichen. Zweifelt nun heut zu Tage Niemand mehr an der Gültigkeit der Erbverträge überhaupt, ohne zu irrigen Anwendungen fremder Rechtsprincipien zu deren Aufrechthaltung die Zuflucht zu nehmen *a*) — an der Kraft der Primogeniturgesetze insbesondere, wodurch Nachgebohrne und deren Descendenten, zu Gunsten der Erstgebohrnen und deren Nachkommenschaft, von der Erbfolge ausgeschlossen werden *b*); was läßt sich gegen Familiengesetze der befragten Art einwenden, die im Grunde eben dieses enthalten! Und kann der Erstgebohrne ohne Anstand auf das Erstgeburtsrecht Verzicht leisten, warum sollte nicht ein Verzicht des Erstgebohrnen, daß nach seinem Ableben, sein nachgebohrner Bruder, durch eine von ihm aus einer zweyten Vermählung erzeugte Nachkommenschaft, von der Erbfolge nicht ausgeschlossen werden solle, vollkommene Gültigkeit haben, da sich jener, zu Gunsten



dieses, seines Erstgeburtsrechts ganz begeben konnte! Es gehöret daher unter die Kautelen, welche der deutsche hohe Adel vorhin gegen das Eindringen der fremden Rechte oft nöthig fand, die aber bey den jetzo geläuterten Rechtsgrundsätzen unter die überflüßigen zu zählen sind, wenn in dem oben (§. 15.) angeführten Rheingräflichen Hausgesetze, die Gültigkeit der Eheverzichte überhaupt verordnet und festgesetzt worden ist.

Dispositionen dieser Art können durch mancherley Verhältnisse einer Familie veranlaßt werden, und wirksame Mittel seyn, deren Glanz zu erhalten; von sichtbarem Nutzen und vorzüglich angemessen sind sie aber der Familieneinrichtung solcher Geschlechter, in denen man sich von den Vorzügen des Gesetzes der Untheilbarkeit zu überzeugen angefangen hat *c*), in denen also dadurch das getrennte Geschlechtseigenthum wieder in eins gebracht, und der Zusammenhang des Geschlechts befördert werden kann. Zuverläßig würde der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler nicht seine Lande, dem Herrn Rheingrafen Carl Ludwig W. Theodor zu Grumbach, abgetreten, und einer weiteren standesmäßigen Vermählung entsagt haben, wenn dieser nicht ebenfalls auf eine zweyte standesmäßige Vermählung Verzicht gethan, und ihm dadurch, wie es in dem Vertrage (§. 16.) heißt, die frohe Aussicht verschafft hätte, bey der

zu gleicher Zeit verabredeten Vermählung seiner Gräfin Tochter mit dem Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, daß die Abkömmlinge von seinem Blute, sowohl in die Rheingrafensteinischen als Grumbachischen Lande succediren würden. Und so wären vielleicht beyde Lande auf immer getrennt geblieben.

a) *Pütter* specimen iuris publici et gentium medii aevi. Cap. 12. §. 150. p. 242.

Ebenderselbe Erörterungen ꝛc. Heft 2. S. 190.

Einem Dritten wird aus einem Erbvertrage ein vollkommenes Recht erworben, ohne daß er dabey concurriret hat.

I. H. Böhmer Diss. de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium. (Hal. 1730.) Cap. 2. §. 10.

b) Vermöge Vertrags vom 15. Novemb. 1780. willigte in der Gräflich-Carlischen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim, der damals in wirklicher Ehe lebende Herr Graf Ludwig Friedrich Albrecht, zu Gunsten seines Bruders, des Herrn Grafen Friedrich Carl Gottlob, ein, Art. 2., daß von diesem seinem Bruder in der ganzen Linie ihres gottseligen Vaters das Recht der Erstgeburt eben so eingeführt werde, als wenn dieser ihr verstorbener Vater solches unter seinen Söhnen selbst eingeführt hätte; daher er ferner Art. 3. einwilligte, und durch diesen feyerlichen Vertrag, für sich und seine etwaige männliche Descendenz, verordnete, daß der ganze gräfliche Mannsstamm, welcher von ihm herkommen möchte, mit seinem Erbfolgerechte in alle Fideicommißlande, Güter



und Staaten des fürst- und gräflichen Hauses Löwenstein, selbige möchten von den gemeinsamen Stammeltern beyder Hauptlinien, oder von nachherigen Vermählungen herkommen, zum Besten der männlichen Nachkommenschaft seines Bruders, des Herrn Grafen Friedrich Carl, zurücktrete, und eine apanagirte Linie werde und bleibe, bis der ganze successionsfähige Mannsstamm jener ältern Linie erloschen seyn würde. Art. 1. behielt sich Graf Ludwig Friedrich nur vor, so lange er lebe, mitregierender Herr zu bleiben, und einen gleichen Antheil an ihren jetzigen Revenüen sowohl, als an der ihnen nach einem künftigen Agnatenfalle zukommenden Landesportion, mit seinem Bruder, Herrn Friedrich Carl, oder dessen Nachkommen, zu behalten.

Graf Ludwig Friedrich ist inzwischen, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen, gestorben.

Reuß Staatskanzley Th. 14. S. 164. f.

c) In sämmtlichen Linien des Rheingräflichen Hauses (bekanntlich bestehet dasselbe noch in zwey Hauptlinien, in der Fürstlich-Salmischen, und in der Rheingräflich-Grumbachischen, und beyde theilen sich wieder in zwey verschiedene Aeste, jene in den Fürstlich-Salm-Salmischen und in den Salm-Kyrburgischen, diese in den Rheingräflich-Grumbachischen und in den Rheingräflich-Rheingrafensteinischen oder Grehweilerischen Ast) ist das Recht der Erstgeburt eingeführt worden. In dem Fürstenbriefe Kaisers Ferdinand des II. vom 8ten Jänner 1623., ward die Fürstenwürde dem Rheingrafen Philipp Otto und dessen ältesten Sohne er-

theilet. Ersterer führte hierauf in seinem Testamente vom 4ten May 1629., das Recht der Erstgeburt förmlich in seiner Linie ein, welches die Fürsten, Leopold Philipp Carl und Carl Theodor Otto, in ihren Testamenten bestätigten.

S. Deduct. Die Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstlichen Hause Salm-Salm gegen die angemaßten Eingriffe des Nachgebohrnen vertheidiget, zur Erläuterung verschiedener an dem höchstpreislichen K. C. G. rechtshängiger, und von da an den höchstpreislichen K. R. H. R. gezogen werden wollender Processe, in Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm Hochfürstl. Durchl., wider höchstdesselben nachgebohrnen Herrn Bruder, des Herrn Prinzen Maximilian von Salm-Salm Hochfürstl. Durchl. Mandati et citationis ut et ptsi. Rescripti. (1770. Fol.) §. 1. Anl. 1. 2. §. 76. Anl. 35. *b*.

Der Fürst Ludwig Otto, letzter Mannsstamm des fürstlichen Hauses Salm, wollte zwar durch sein Testament vom 7ten Jänner 1734. dieses Erstgeburtsrecht auch auf die künftige Kollateral-Succession der beyden Neufvillischen oder Flandrischen Linien, nehmlich der zu Hoogstraten (oder Hoogstraden) und zu Leuze, ausdehnen, und dadurch seine ganze Verlassenschaft seinem Eydam, dem Rheingrafen Niclas Leopold zu Hoogstraten, mit Ausschluß der Leuzischen Linie, zuwenden; es kam aber darüber zu einem Rechtsstreit, der durch einen Vergleich beygelegt ward.

Ebendas. §. 5. Anl. 6. und §. 6.



Von dem Fürsten Niclas Leopold wurde nachher die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht, in seinem Testament vom 23ten März 1769. für die besondere Hoogstratische oder Fürstlich Salm-Salmische Linie, festgesetzt.

Ebendas. §. 14. Anl. 12.

In der besonderen Dhaunischen Linie wurde das Erstgeburtsrecht, von dem Rheingrafen Johann Ludwig, in seinem Testamente vom 9ten Juni 1664. eingeführt, nachdem dessen Vater, Wolfgang Friedrich, schon vorher durch Verzicht seines Bruders, Johann Conrad, zum alleinigen Besitze der Dhaunischen Lande gelangt war. welche Verordnung dessen Sohn, Johann Philipp, in seinem Testamente vom 28ten Julii 1693. bestätigte.

S. Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses ꝛc. Th. 1. §. 63. und 69.

Eben dieses geschah in der Grumbachischen Linie, durch des Rheingrafen Leopold Philipp Wilhelm, Stifters der besonderen Grumbachischen Linie, Testament vom 18ten Decemb. 1700. Dessen Sohn Carl Ludwig Philipp bestätigte solches in seinem Testament vom 28ten März 1728., in dessen Gemäßheit demselben, nach seinem im Juni des Jahres erfolgten Ableben, sein ältester Sohn, Carl Walrad Wilhelm, in den Grumbachischen Landen folgte.

Ebendas. §. 75.

Nach dem Tode des Rheingrafen Carl Walrad Wilhelm zu Grumbach († 1763.), succedirte demselben sein ältester Sohn, der jetztregierende Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor

(gebohren den 14ten Julii 1729.) nach dem durch die groß- und urgroßväterlichen Testamente eingeführten Erstgeburtsrechte, welches nun die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Ebendas. §. 79.

Diesem Beyspiele folgte endlich auch die Leuzische, oder dermalige Fürstlich Salm-Kyrburgische Linie, und es ward das von dem Fürsten Philipp im Jahre 1748. eingeführte Erstgeburtsrecht, nach geschehener Einwilligung des Fürsten Johann Dominic, vom Kaiser Franz dem I. bestätiget.

§. 25.

Von Seiten der Evangelischen ist man zwar darin überein gekommen, daß Gelübde des ehelosen Standes an sich unverbindlich seyen, und daß man es eines jeden Gewissen, der ein solches Gelübde geleistet habe, sich aber dasselbe zu halten nicht vermögend finde, überlassen müsse, der in göttlichen Gesetzen in Ansehung des ehelichen Standes verstatteten Freyheit mehr, als dem Zwange eines dagegen geleisteten Gelübdes, zu folgen *a*). Daß diese Grundsätze aber den hier in Frage stehenden Familiengesetzen nicht im Wege stehen, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Denn in denselben ist von keinem Gelübde des ehelosen Standes, von keinem absoluten Verbote der Ehe die Rede; nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, die außer den Gränzen

der kirchlichen Vo orge liegen, sind der Gegenstand dieser Gesetzgebung *b*).

Umgewendet würde man sonst aus gleichen Gründen, die Verbindlichkeit des hohen Adels, nur Ebenbürtige zu heurathen, wenn ihre Ehen bürgerliche Wirkung haben sollen, anfechten, und darin eine, Evangelischen Grundsätzen entgegen laufende Beschränkung des ehelichen Standes suchen können. Und, wenn sich ein Prälat in einem Evangelischen Stifte verbindlich machen kann, daß, wenn er sich entschließen sollte, zu heurathen, er die Prälatur ad liberas Capituli manus resigniren wolle, auch dieselbe dadurch sogleich vacant, und das Stift befugt seyn solle, sofort zu einer anderen Wahl zu schreiten, ohne daß diese Bedingung, pro nulla, turpi et non adiecta gehalten werden kann *c*), wie viel weniger wird jemand behaupten wollen, die hier befragten Dispositionen seyen eine, protestantischen Grundsätzen zuwiderlaufende Gewissensbestrickung!

a) Augsburgische Confession, Art. 27.

D. Luther schrieb im März 1525.:

Hoc plane persuasum habeo, nullo voto quemquam obstringi posse, ubi haec duo non sunt excepta. Primum ut illud, quod vovimus, in nostra manu, adeoque perficiendi facultate sit situm, hoc est, ut votum sit possibile factu; quis enim impossibilia vovere sustineat, quis exigat? Hinc omnia

vota in ſacris deſcripta litteris eiusmodi eſſe quis non videat, ut quae in humanis poſſeſſionibus, iam ante a Deo data fuerant, cuiusmodi ſunt boves, oves, aedes, agri etc.?

Porro caſte et integre vivere tam non eſt in manu noſtra, quam omnia reliqua Dei miracula, gratia et opera. Omnes itaque ad matrimonium, hoc eſt, ad legitime procreandos liberos nati ſumus, ſicut ipſa corporis membra indicant, et ſcriptura *Gen. II.*: non eſt bonum hominem eſſe ſolum etc. — Qui vero adeo ἄγαμος ἢ μονόσπορος manere ſtatuit, ille nomen hominis a ſe deponat, planum faciens, ſe angelum eſſe aut ſpiritum. — Propterea tale votum, contra verbum et opus Dei ſuſceptum, ut impoſſibile et impium, nullius momenti eſt. Deus quoque reprobat illud, non ſecus, ac ſi voviſſem, Dei matrem me velle fieri, aut novum coelum condere velle. — Ne quaeſo ſanctiores eſſe velimus Abrahamo, Davide, Ieſaia, Petro, Paulo etc.

Seckendorf Hiſtoria Lutheraniſmi, Lib. 2. Sect. 6. §. 6. p. 21. ſq.

Iac. Frider. Ludovici Diſſ. de coelibatu poenae nomine impoſito. (Hal. 1703.) §. 15. 16. 18.

b) Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts. §. 572.

Leyſer Spec. 299. medit. 3.

c) *Böhmer* I. E. P. Lib. 3. Tit. 3. §. 27.



§. 26.

Zur Bestätigung dessen, was ich gesagt habe, sey es mir nun noch erlaubt, die Zeugnisse einiger Rechtsgelehrten beyzufügen:

I. P. de Ludewig in Diss. differ. iuris romani et germ. in Hagenstolziatu, exule in Germania. (Hal. 1727. und in der Collectione Disputat. T. 3. n. 1.) differ. 4. n. 12. sagt:

Exempla sunt illustria satis principum familiarum, in quibus domestica pacta haec, ut nonnisi primogenitus aut maior natu connubium ineat, propagetque gentem (der das Geschlecht fortsetze), ceteri *ἄγαμοι* permaneant. Ne opes familiae, nimium dividendo decrescant atque ad incitas demum redigantur. Hodie praesertim, ubi, servitutibus sublatis, occasio fere nulla ad faciendum quaestum et augendam rem familiarem. Illud contra nunc est prudentiae et artis: parta tueri. Adparatum exemplorum requirere licet ex Myleri Gamologia atque nostra principe Germania. Uti vero pacta de non nubendo, patrio iure frequentissima cum olim fuere, tum esse solent etiam nunc, ita Romae illa prohibuit lex Aelia Sentia, habuitque pro nullis. —

Burc. Gotth. Struv in Iurisprud. her. Volum. I. P. 1. Cap. 5. §. 131. p. 395. behauptet:

Verum licet pater illuſtris filios obligare nequeat, ut aeque ſucceſſioni atque matrimonio renuntiarent, dum pater filiis ius quaeſitum, quod ex pacto et providentia maiorum habent, auferre nequeat, et matrimonia ſint liberioris voluntatis; ipſi tamen filii ex proprio conſenſu vel pacto ſe obligare poſſunt, ut unus ſaltem gentem propagaret. Et licet matrimonio renuntiare non valeant; quae liberioris ſunt voluntatis, idemque ſit contra bonos mores atque ſtatum reipublicae, hac tamen ratione ſe poterunt obligare, ut ſaltem matrimonia ad morganaticam contrahant, ita, ut liberi illorum ex pacto a ſucceſſione excludantur. —

Wahr iſt es, ſolche Familiengeſetze beruhen gewöhnlich auf Verträgen, wie es mit dem Rheingräflichen der Fall iſt; unſtreitig iſt dieß auch, ſo wie überhaupt, das ſicherſte: allein ich möchte mit Struv kein allgemeines, nothwendiges Erforderniß daraus machen. Denn, da Familiengeſetze überhaupt eben ſowohl durch einſeitige Diſpoſitionen, als durch Verträge, errichtet werden können (§. 3.), ſo ſehe ich, nach den oben beſtimmten, und auch vom Struv behaupteten Wirkungen der hier in Frage ſtehenden, keinen Grund zu einer Ausnahme von der Regel.



§. 27.

Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 3. Lib. 3. Tit. 17. §. 100. not. d. p. 1310. bemerkt:

Regibus et principibus, in ſalutis publicae conſervationem, multa facere permiſſum, quorum cauſa eos, quibus relicta obſequii gloria, latet, id quod rationem ſtatus vocant, iuxta quam in matrimoniali negotio quandoque princeps vel plane abſtinet a matrimonio coelibemque agit vitam, vel ad conſervandum familiae ſplendorem, ex pluribus fratribus nonniſi unus nuptias celebrat, exemplo Sereniſſimi Georgii Brunsvic. et Luneburg. Ducis, qui ſolus ex Wilhelmi filiis, vigore conventionis cum fratribus, matrimonium, et quidem cum Anna Eleonora, Ludovici Landgravii Haſſo - Darmſtadienſis filia, Anno 1617. contraxit, vel inaequalis conditionis coniugem ſibi eligit. Huiusmodi matrimonia nec iuri divino, nec humano reluctantur, conſervando familiarum ſplendori perquam opportuna iudicantur, cum hac ratione indiviſae maneant provinciae, ſubditique nimiis oneribus, quibus ſumtuoſa liberorum educatio et dotalitium uxori principi conſtituendum alias indigent, non premantur, praeter quod ſciſſa in plures partes regione minutisque potentiae viribus, facile liberos inter aemulatio, ex hac, odium, ex odio, confuſio, et ex confuſione totius ſtatus publici mutatio ſuboriri queat; inveterata mul-

tarum gentium consuetudine, Germanorum maxime moribus, comprobantur, non magis nocere dici possunt, ac primogeniturae praerogativa. —

Moser im deutschen Staatsrechte Th. 18. S. 502., und mit den nehmlichen Worten im Familien-Staatsrechte Th. 2. Kap. 14. §. 4. S. 9., sagt:

Was nun die Verbindlichkeit dergleichen pactorum anbelangt, so werden diesfalls die Catholischen mit den Evangelischen nicht einerley Meynung seyn. Denn jene halten bekanntlich das votum perpetuae castitatis, wenn es nicht erzwungen ist, für etwas wohl thunliches, die Evangelischen hingegen achten es billig für eine höchstgefährliche Bestrickung der Gewissen. Nach diesen letzteren principiis nun, kann das pactum, so viel den Ehestand an sich betrift, nicht binden, wohl aber, ceteris paribus, *quoad effectus civiles successionis* u. s. w., als deren sich einer, salva conscientia, wohl begeben kann. —

Moser behauptet ganz richtig, der Vertrag wirke kein absolutes Verbot der Ehe, seye aber *quoad effectus civiles successionis* u. s. w. verbindlich; ich möchte aber nicht mit Moser den Grund von jenem daraus herleiten, weil die Evangelischen ein votum perpetuae castitatis für eine gefährliche Bestrickung



der Gewissen hielten; denn der Geist des Vertrags bringt dieses, wie ich oben gezeigt habe, schon mit sich.

§. 28.

Eben der Meynung ist de Selchow in Elem. iur. germ. priv. §. 412.:

De cetero ex dictis facile intelligitur, conditionem, si non nupserit, legibus romanis aeque ac germanicis esse contrariam, sive pactis illa, sive ultimis voluntatibus adiiciatur. Inter illustres tamen familias usus eius non plane nullus, in quibus nempe ob splendorem familiae conservandum, matrimonia postgenitorum praesertim saepenumero restringuntur. —

Und in

Elem. iur. publ. germ. Tom. 2. Sect. 2. Tit. 1. §. 541.

Saepe tamen numero pactis familiae efficitur, ut certi tantum ordinis personam connubio sibi iungere queant, aut consensum statuum provincialium, vel proximorum agnatorum requirere cogantur, sicuti etiam facultati contrahendi matrimonium, conservandi splendoris familiae causa, renunciari posse, multis magnarum auctoritatum exemplis compertum habemus.

Allen diesen tritt auch Hersemeier Diss. cit. §. 24. im Wesentlichen bey, ob er gleich die Moserische Vorstellungsart bestreitet.

Valorem, sagt er, clausularum pacti gent., quo filii postgeniti adstringuntur nonnunquam, ut sacro se famulatui devoveant, propagationisque studio in succrementum et propaginem familiae abstineant, inquisituris, continuo se nobis iterum obiicit Moserus, contendens ea, quae Evangelici sunt consilii duntaxat, in perfectam iuris obligationem his pactis perperam converti. Ita enim ille (sind die im vorhergehenden §. von mir angeführten Worte Mosers). At vero, quod hic nostratibus obiectat Moserus, plane non est in quaestione: 1) enim, primaria in hoc quoque capite ratio protestantibus scil. communis, inter catholicos etiam hic est, ut eiusmodi surculi familiae a successione avita excludantur provisionemque ex militia praebendisque capiant, ne apanagiis immodicis exhauriantur vires gentilitiae; coelibatus itaque postgenitis per pacta iniungi specifice non solet, sed consectarium duntaxat eius status est, cui devoventur. 2) Nec absolute ad ineundam vitam coelibem amplectendamque militiam religiosam crinibus pertrahi solent, sed dummodo vitam coniugalem, auxilio familiae peculiari destitutam, laboribus et aerumnis plenam, liberali otio et oppipare conditis dapibus

praeferre maluerint, habeant ſibi permagnificam datam libertatem! — 3) Nec multum diſpar hic argumentum a coelibatu militum, adeone enim duces illi, qui articulis cohortalibus nuptias militares prohibent omnino, a cenſura illa, quam feſtive ex lege divina depromere vult Moſerus, immunes erunt abſolvendique? Miniſteriis igitur tam politicis et profanis illis, quam eccleſiaſticis, per pacta fam. deſtinari iam a primis cunis, admoveri provectiori aetate poſſe, plura familiae membra, nil impedit, modo ne invitis ſtatus imponatur, id quod tamen ſub dicta hypotheſi per antedicta pacta fieri non ſolet. Rem igitur vere atque ad ſtatum praeſentis germ. nobilitatis genuinum conceptam ita cape: ſive in familiis illuſtr. nob. primogenitura lege obtineat, ſive ſucceſſorem denominandi ius patri competat, familiae ſalus et conſervatio, multiplicatis eiusmodi nuptiis diſperſisque ſic patrimoniis avitis, nunquam obtinebitur; quid igitur? Abſtinendum proin pluribus a nuptiis, exquirendae aliae ſortes Domini, innupta militia praehabenda indecoris connubiis. Nolentibus autem danda optio, quin ipſo iure data intelligitur, malintne inglorio coniugio ſibimet graves, an ſine nuptiis in dias luminis auras vivere. Non enim, quod Moſero coactio videtur, id revera eſt; ſors Domini non patitur vinculum; ſubrogantur in locum apanagiorum exilium, larga ſtipendia, pingues praebendae; haec qui

captare

captare nollet, ne non ſolum ſpretor evangelici, ſed et politici exquiſitiſſimique ſimul conſilii et proditor ſuimet ipſius habendus ſit! Subſiſtunt itaque de iure pacta illa ſam. ſtatum membrorum ſuorum et vitae genus in anteceſſum ita determinantia, ut ſemper ea amplectendi neceſſitas magis tantum politicam, civilem, quam iuridicam obſequendi neceſſitatem ſecum ferat.

§. 29.

Erhaltung und Beförderung der Größe, des Glanzes der Familien, war immer der große Zweck, dem der deutſche hohe Adel, mit vereinten Kräften und unermüdeter Thätigkeit, entgegen arbeitete — ein Gemeingeiſt, dem er allein ſeine Erhaltung zu verdanken hat. Glücklich ſind diejenigen hohen Geſchlechter, in denen dieſe Geſinnungen ihrer Urväter erblich geworden ſind!

Ziffer I.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne Carl Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Weilburg, Unser lieber Oheim und Fürst, als Unser in dem Rheingrafensteinischen Debit- und Administrationswesen verordneter kaiserlicher Commissarius, dann der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer Carl Magnus, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein und Graf zu Salm, dessen Töchter, die Rheingräfinnen, Christian Luise und Luise Charlotte; ferner der Edle Unser und des Reichs lieber Getreuer, Carl Ludwig, Wild- und Rheingraf zu Grumbach und Rheingrafenstein; auch der Hochgebohrne Friedrich Johann Otto, Fürst zu Salm, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Unser lieber Oheim und Fürst, und die Fürstliche Salm-Salmische Vormundschaft, die Hochgebohrne Maria Luise Eleonore Fürstin zu Salm-Salm, Wildgräfin zu Dhaun und Kyrburg, Rheingräfin zum Stein, gebohrne Landgräfin zu Hessen-

Rheinfels, Unsere Muhme, Fürstin und Liebe Andächtige; dann der Ehrwürdige Hochgebohrne, Wilhelm Florentin, Fürst zu Salm-Salm, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein und Bischof zu Dornick, Unser lieber Oheim, Fürst und Andächtiger, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maßen zwischen den ebenbesagten zwey Rheingrafen, Carl Magnus zu Rheingrafenstein und Carl Ludwig zu Grumbach, als nächsten Agnaten, mit vollkommener Einverständniß und Zufriedenheit der Stammvettern sowohl, als der Hauptgläubiger, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt Unserer Kaiserlichen allerhöchsten Bestätigung, am achtzehenten September vorigen Jahres, ein feyerlicher Vertrag errichtet worden, der Unseren in dem gedachten Rheingrafensteinischen Debit- und Administrationswesen ergangenen, obriſtrichterlichen Verfügungen gemäß, zu allmöglicher Sicherheit der Creditoren, gereiche und der von Wort zu Wort, wie hiernach geschrieben stehet, also laute:

Zu wissen, daß zwischen dem Hochgebohrnen Reichsgrafen und Herrn, Herrn Carl Magnus, Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen, Püttlingen und Dimmeringen, Rittern des großen Würtenbergischen Jagdordens an einem, sodann dem auch Hochgebohrnen Reichsgrafen und Herrn, Herrn



Carl Ludwig Wilhelm Theodor, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen, Püttlingen und Dimmeringen, des königlich-Pohlnischen weissen Adlerordens Ritter, am andern Theil, nachstehender Erb- und Familienvertrag verabredet und wirklich geschlossen worden. Es haben nehmlich beyde hohen contrahirenden Theile den dermahligen Zustand Ihres hochgräflichen Gesammthauses und dabey zugleich wie dessen Lustre und mehrerer Flor befördert werden könne, in mehrmalige reife Uiberlegung gezogen, sofort hierauf der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler den patriotischen Entschluß gefaßt, Ihre gräflichen Lande dem agnatischen Hause Grumbach zu resigniren, und mit den Grumbachischen Landen, auf eine unwiederrufliche Art, um so mehr zu vereinigen, als Hochdieselben durch die zu gleicher Zeit verabredete Vermählung Dero herzlich geliebten Gräfin Tochter, Luise Charlotte, mit dem zweytgebohrnen Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, als dem dermahligen präsumtiven Erben der Grumbachischen Lande, sich die frohe Aussicht verschaffen, daß die Abkömmlinge von Ihrem Blute über kurz oder lang, sowohl in die Rheingrafensteinischen als Grumbachischen Lande succediren werden.

In Erwegung alles dessen, cediren und übertragen

Erstens Hochgedachter Herr Rheingraf Carl Magnus Dero sämmtliche angeerbte, sowohl privative als gemeinschaftliche Lande, nicht das mindeste davon ausgenommen, mit allen Rechten der Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche von Hochdenenselben und Ihren Vorfahren an der Regierung wirklich besessen und ausgeübt worden, oder von Rechts- und Gewohnheitswegen hätten ausgeübt werden können, desgleichen mit allen Unterthanen, herrschaftlichen Gebäuden und Gütern, auch Renten und Gefällen, allenthalben nichts ausgeschieden, an den auch hochgedachten Herrn Rheingrafen, Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, und das hochgräfl. Haus Grumbach, also und dergestalt, daß sothane Rheingrafensteinische privative und gemeinschaftliche Lande, von nun an zu ewigen Zeiten, mit den Rheingräflich-Grumbachischen Landen vereinigt seyn und bleiben, sofort von einem jedesmahlig regierenden Herrn mehr hochgedachten Rheingräflichen Hauses Grumbach, nach dem darin eingeführten und von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bestätigten Primogeniturrecht, besessen und regieret werden sollen.

Um aber dem Rheingräflichen Hause Grumbach den erblichen Besitz der Rheingrafensteinischen Lande noch mehr zu versichern; so entsagen

Zweytens der Herr Rheingraf Carl Magnus

zu Grehweiler, aus wahrer zu dem agnatischen Hause Grumbach tragenden Freundschaft, einer zweyten standesmäßigen Vermählung, freywillig und wohlbedächtlich, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn Sie Sich gegen Ihre jetzige Neigung zu einer Vermählung, ad legem morganaticam, entschließen sollten, das Rheingräfliche Haus Grumbach, der zu hinterlassenden Wittib und etwaigen Kindern, nothdürftigen Unterhalt, und zwar der Wittib Dreyhundert Gulden Rheinisch, und den Kindern, es mögen deren wenige oder viel vorhanden seyn, eben so viel verabreichen und respective jährlich bezahlen lassen, dahingegen weder freye Wohnung, noch sonstige Naturalien zu geben verbunden seyn solle. Wie nun

Drittens der Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, vorstehende Ländercession mit freundvetterlichem Dank erkennen, also wollen Sie selbige dadurch gegen den Herrn Rheingrafen Carl Magnus erwiedern, daß Sie Hochdemselben, außer der uneingeschränkten Wohnung und Benutzung des gräflichen Schlosses zu Grehweiler, sammt allen dazu gehörigen Nebengebäuden, auch Lust-, Gemüß- und Obstgärten, von dem Tage der eintretenden kaiserlichen allerhöchsten Confirmation gegenwärtigen Vertrags anzurechnen, zu einem standesmäßig lebenslänglichen Unterhalt, die Summe von Fünftausend Rheinischen Gulden, und daneben für Pferdfourage,

Einhundert fünfzig Zentner Heu und Einhundert Malter Haber, Creußnacher Maßes, dergestalten alljährlich ausbezahlen und verabreichen lassen, daß jene Fünftausend Gulden in vierteljährigen Terminen, und zwar zu Anfang jeden Quartals, ohne Anstand bezahlet, die bestimmte Fourage hingegen, soviel das Heu betrifft, zwischen Johannis und Martini jeden Jahres, der Haber aber ebenfalls, von Quartal zu Quartal, frey nach Grehweiler geliefert werden sollen, jedoch in der Maße, daß hierdurch der allerhöchsten Orts bestätigte Schuldentilgungsplan nicht abgeändert werde, und der Herr Rheingraf Carl Magnus gegenwärtige Zusage niemahlen gegen die — ohne den mindesten Abbruch planmäßig zu befriedigenden Creditores allegiren könne, sondern deren Erfüllung lediglich von dem Rheingräflich-Grumbachischen Hause zu erfodern berechtiget seye.

Nächst diesem bestreiten

Viertens der Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, die nothwendigen Reparationskosten an dem Grehweiler Schlosse und dazu gehörigen Nebengebäuden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß keine dergleichen Reparationes ohne Ihr Vorwissen und Genehmigung vorgenommen werden, und woferne solches gleichwohl geschiehet, Sie solcherley Reparationskosten zu tragen nicht schuldig seyn sollen. Endlich verwilligen mehr hochgedachter Herr

Rheingraf, Carl Ludwig Wilhelm Theodor, daß der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler sich der freyen und uneingeschränkten Jagd in dem Amte Rheingrafenstein bedienen mögen.

Nachdem aber

Fünftens dem Herrn Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm Theodor und dem ganzen Rheingräflichen Hause nichts so sehr angelegen ist, als den Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, von Ihrer wahren Hochachtung auf das vollkommenste zu überzeugen, so erklären und versprechen erstgedachter Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor,

a) daß Sie und sämmtliche nachgebohrnen Herren des Rheingräflichen Hauses Grumbach, dem Herrn Rheingrafen Carl Magnus, bey aller Gelegenheit, Ihre aufrichtige Freundschaft, Ergebenheit und Achtung, werkthätig, erproben werden; daß hiernächst

b) die neuen Landesverordnungen zwar von dem Herrn Rheingrafen zu Grumbach verfaßt, gleichwohl aber, wie bisher, also auch fernerhin, im Nahmen des Herrn Rheingrafen Carl Magnus, um die gegen Hochdieselben von den Rheingrafensteinischen Unterthanen zu hegende Achtung destomehr zu befestigen, publiciret werden sollen.

Uiberhaupt und

c) wollen der Herr Rheingraf, Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, die Verfügung da-

hin

hin treffen, daß in allen und jeden Canzleyausfertigungen, welche die cedirten Rheingrafensteinischen Lande betreffen, sich bey Lebzeiten des Herrn Rheingrafen Carl Magnus, der vorhin gewöhnlichen Unterschrift:

Wild = und Rheingräfliche Rheingrafensteinische Canzley

bedienet, das Rheingrafensteinische Siegel beybehalten, und bey gemeinschaftlichen Unterschriften die Rheingrafensteinische Canzley, primo loco, gesetzt werde.

Imgleichen verbinden Sich

d) der Herr Rheingraf, Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, bey der gleich nach eingelangter kaiserl. allerhöchsten Confirmation einzunehmenden Erb = und Landeshuldigung, sowohl die welt. und geistlichen Bedienten, als auch Unterthanen, ernstlich anzuweisen und anzuhalten, daß sie dem Herrn Rheingrafen Carl Magnus, den bis daher bewiesenen ohnehin schuldigen Respect forthin erzeigen sollen.

e) Soll das Rheingrafensteinische Kreiscontingent, wie bis daher also auch fernerhin, die Wache an dem Grehweiler Schlosse haben.

Endlich und

f) soll des mehrerwehnten Herrn Rheingrafen Carl Magnus, in den gewöhnlichen Kirchengebeten,



mit und neben dem regierenden Herrn Rheingrafen zu Grumbach, doch zuerst, gedacht werden.

Gleichwie nun

Sechstens der Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach mit den cedirten Rheingrafensteinischen Landen, zugleich die darauf haftenden, sämmtlichen, noch unbezahlten, liquidirten Schulden übernehmen; also gereden und versprechen Hochdieselben, auf das verbindlichste, sothane Schulden, wenn solche durch ein allenfalls aufzunehmendes Capital oder auf sonstige Art, nicht auf einmahl, sollten getilgt werden können, nach dem von höchstpreislichem kaiserlichem Reichshofrath genehmigten Schuldentilgungsplan, aus den Rheingrafensteinischen Renten, richtig zu bezahlen, und setzen in solcher Absicht für Sich, Dero Erben und Nachfolger, zu der Creditorschaft mehrerer Sicherheit, nicht nur sämmtliche Renten und Gefälle der cedirten Rheingrafensteinischen Lande, unterpfändlich und dergestalten ein, daß die Rheingrafensteinischen Creditores in dem Falle, wenn vorgedachter Schuldentilgungsplan nicht genau eingehalten werden sollte, in Kraft dieses, befugt seyn sollen, sich in vorbesagte Rheingrafensteinische Renten und Gefälle sofort immittiren zu lassen, sondern versprechen auch, für die Renten und Gefälle der Rheingrafensteinischen Lande, eine Generalcasse zu errichten, den Verrechner der-

selben auf mehrerwehnten Schuldentilgungsplan, specialiter, verpflichten und über sothane Renten und Gefälle absonderliche Rechnung führen zu lassen.

Da auch

Siebentens, um beyde hochgräfliche Häuser noch enger miteinander zu verbinden, zwischen dem Herrn Rheingrafen Wilhelm zu Grumbach, als noch zur Zeit präsumtiven Landesnachfolger, und der Rheingräfin Louise Charlotte zu Grehweiler, Eingangs erwehntermaßen, eine Vermählung verabredet worden, und deshalb in einem absonderlichen Ehevertrage das nöthige festgesetzt und bestimmt werden soll; so entsagen hiermit der regierende Herr Rheingraf Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, nach dem Vorgange des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler, auf den Fall Sie in den Wittwenstand kommen sollten, zum Vortheil der hohen Verlobten und deren männlichen Descendenz, auf eine zweyte standesmäßige Vermählung.

Gleichwie auch

Achtens die kaiserliche allerhöchste Genehmigung zu gegenwärtigem Vertrag allerdings erfoderlich ist; also wollen beyde hohen contrahirenden Theile hierum gemeinschaftlich, allerunterthänigst, nachsuchen, auch bey des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Fürstl. Gnaden, als von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Ma-



jestät allergnädigst verordneten Rheingrafensteinischen Commissario, um desfallsige gefällige Berichtserstattung, geziemend anstehen. Wobey jedoch zugleich bedungen worden, daß der Herr Rheingraf Carl Magnus zu Grehweiler an den Confirmationskosten nichts zu bezahlen haben, sondern selbige, so wie alle und jede, die Acquisition der Rheingrafensteinischen Lande betreffenden Kosten, und durch die Vermählung des Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian entstehenden Abgaben, von dem regierenden Herrn Rheingrafen zu Grumbach, zur einen, und von Dero nachgebohrnen Herrn Brüdern, zur andern Hälfte, nach dem deshalb unter ihnen geschlossenen besonderen Vertrage, getragen und prästiret werden sollen.

Endlich und

Neuntens haben beyde contrahirenden hohen Theile allen und jeden Rechtswohlthaten überhaupt, und insbesondere den Ausflüchten des Betrugs, Zwangs, der listigen Uiberredung, Verkürzung über die Hälfte und allen andern, wie solche nur immer erdacht werden mögen, in Kraft dieses, wissentlich und wohlbedächtlich entsaget, und sich wechselseitig, bey gräflichen Worten und Treuen, zugesaget, gegenwärtiges Pactum familiae perpetuum, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, wie Sie denn auch, zu desselben noch mehrerer Bekräftigung, die beyden älteren, nachgebohrnen Herren Rheingrafen des

Grumbachischen Hauses, zu Ihrem Beytritt und Mitunterschrift, ersuchet haben.

In Urkund alles dessen, ist gegenwärtiger Familienvertrag in triplo ausgefertiget, fort unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Grehweiler und Grumbach den achtzehenden September im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig.

(L. S.) Carl Magnus Rheingraf,
(L. S.) C. L. Rheingraf,
(L. S.) Wilhelm Rheingraf,
(L. S.) Carl August Rheingraf.

Gleichwie Uns nun Eingangsernannte allerunterthänigst gebeten, daß Wir sothanen Vertrag, in allen seinen Punkten und Clauseln, von obristrichterlichen Amtswegen, allergnädigst zu confirmiren und zu bestätigen geruhen mögten; als haben Wir in dem Betracht, daß vorerwehnter Rheingraf zu Grumbach sich zu gänzlicher Befolgung des, zwischen dem Rheingrafen zu Rheingrafenstein und seinen sämmtlichen Creditoren verglichenen Schuldentilgungsplans und dessen Uibernahme auf die damit behafteten Rheingrafensteinischen Lande, nicht nur in dem §. 6. des obberührten Vertrags verbindlich gemacht, sondern sich auch, mittelst seiner Erklärung, de Praesentatis 29.



März und 27. May dieses Jahres, insbesondere erboten hat, die unterm 2. April 1782. mit Unserer Kaiserlichen Begnehmigung, von der Debit- und Administrationscommission aufgenommenen Fünfzigtausend Gulden, nebst dem Betrag der Foderungen der Graf-Lambergischen und von Murachischen Erben, nach Maßgabe Unsers unterm 11. November vorigen Jahres, wegen der letzteren, ergangenen Conclusi, nach vorerfolgender vertragsmäßigen Immission in die Rheingrafensteinischen Lande, bey Unsers Kaiserlichen Debitcommissarius, des Fürsten zu Nassau-Weilburg Lbdn. baar zu hinterlegen, und den chirographarischen Gläubigern, nach Maßgabe des §. 6. des gemeinsamen Schuldenzahlungsvergleichs, genug zu thun, und worunter der denselben darinn bedungene Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeiten, auf den Fall, wann und solange nicht nur Söhne sondern einige männliche Descendenz überhaupt von dem Rheingrafen zu Rheingrafenstein, bey seiner sich etwa ergebenden zweyten Ehe ad morganaticam, vorhanden seyn sollten, allerdings mit zu verstehen seye, allermildest angesehen, solch gethane allerunterthänigste Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, vorgeschriebenen Vertrag, alles seines Inhalts, gnädiglich confirmiret und bestätiget. Thun das, confirmiren und bestätigen denselben auch solchergestalten, von Römisch-Kaiserlicher Machtvollkom-

menheit, hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vertrag, vorerwehntermaßen, in allen seinen Worten, Puncten, Clauseln, Artikeln, Inhalt, Meynund Begreifungen, soweit derselbe einen jeden Theil bindet, kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde, und sie sich dessen alles seines Inhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche, auch sonsten männiglichen, an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie, mehrerwehnte Theile, an obinserirtem Vertrag und dieser Unserer darüber ertheilten Kaiserlichen Confirmation und Bestätigung, nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen ruhiglich

erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen oder vornehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kaiserliche Ungnade und Straf, und dazu eine Pön von zwanzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil vielbenannten Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Grumbach, so hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den fünften Tag Monats Julius, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehenhundert vier und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ein und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im vierten Jahre.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium
Franz Georg von Leykam.

Collat. und Registr.
M. J. Molitor.

für [illegible]

